



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

16. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 13. Juli 2007

Nr. 5/2007

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

	Seite
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung)	1- 4
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragssatzung), Anlage	4-11
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Lindenstraße/Lindenplatz (von Haus Nr. 2 bis 6)	12-14
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Forst (Lausitz) (Abwasserabgabensatzung)	14- 18
1. Änderung der Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz)	18-19
Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2007	19

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

	Seite
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen Forst (Lausitz) vom 21. Mai und 29. Juni 2007	20

Andere Bekanntmachungen

	Seite
Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet der Stadt Forst (Lausitz) / Barsch	21

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus:

	Seite
Terminplanung SVV und Ausschüsse sowie Amtsblatt im II. Halbjahr 2007/ Bürgerberatungen im Bürgeramt/ Informationen aus dem Fachbereich Bauen	22
Zeitzeugenbefragung (II. Weltkrieg und Nachkriegsjahre): Gefördertes Projekt des Stadtarchivs/ Lubskoer Tage	22-23
Nachlese Rosengartenfesttage/ Königliches Kleid/ Dank an Sponsoren	24-25
Forst feiert: Bauernmarkt und Vereinstag am 22. September	26

Vereine:

„Tag des offenen Denkmals“ und Stadtkirchen-Doku-Tag am 9. September 2007 / Forster MGV 1832 e.V.: Verleihung der Zelter-Plakette / Spendenstand Sanierung der Stadtkirche St. Nikolai	27-29
Veranstaltungspläne Friedenshaus (Diakonie)/ Veranstaltungen Caritas/ Angebote der Caritas / Neues von der Touristinformation Forst (Lausitz)/ Veranstaltungen Begegnungsstätten DRK	28-29

Gratulationen: 12. Mai bis 13. Juli 2007 30-31

Sonstiges: Touristinformation 31
Sommerferien-Programm der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) 32

Impressum 32

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I Nr. 7 S. 74) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in der Sitzung am 29.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebung des Erschließungsbeitrages

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten Aufwandes der Stadt. Für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts

gemäß Grundgesetz bereits hergestellt worden sind, kann nach dieser Satzung ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen.

Leistungen, die Beitragspflichtige für die Herstellung von Erschließungsanlagen oder Teilen von Erschließungsanlagen erbracht haben, sind auf den Erschließungsbeitrag anzurechnen.

§ 2 – Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

- 1.1 die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
 - a) bis zu einer Breite von 14 m in Wohngebieten, wenn die erschlossenen Grundstücke ein- bis zweigeschossig bebaut werden können,

- b) bis zu einer Breite von 20 m, wenn die erschlossenen Grundstücke in Wohngebieten mehr als zweigeschossig und die erschlossenen Grundstücke in Gewerbegebieten ein- bis zweigeschossig bebaut werden können,
- c) bis zu einer Breite von 25 m als Erschließungsanlage in Gewerbegebieten, die mehr als zweigeschossig bebaut werden können sowie in Kern- und Industriegebieten.
- 1.2 die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 25 m.
- 1.3 die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m
- 1.4 Parkflächen und Grünanlagen (mit Ausnahme von Kinderspielflächen), die Bestandteil der unter 1.1 genannten Erschließungsanlagen sind, bis zu je 15 % der Fläche dieser Erschließungsanlagen.
- 1.5 Parkflächen und Grünanlagen (mit Ausnahme von Kinderspielflächen), die nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage, jedoch nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 5 % der Fläche aller im Abrechnungsgebiet bzw. im Erschließungsgebiet liegenden Grundstücke (§ 7/2, a) und b) finden Anwendung).
- 1.6 Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.
- (2) Endet die Erschließungsanlage in einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in 1.1 a) und b) genannten Breiten um 8 m, die in 1.1 c) und 1.2 genannten Breiten um 12 m.
- (3) Ist an den in Absatz 1, 1.1 bis 1.2 genannten Erschließungsanlagen eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung lediglich auf einer Straßenseite zulässig, so verringern sich die jeweils als beitragsfähig bestimmten Breiten um ein Drittel.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen die in Abs. 1, 1.4 genannten Parkflächen und Grünanlagen und nicht die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecke.
- (6) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der Gebietscharakter ergeben sich
- aus dem Bebauungsplan,
 - in den Fällen des § 33 BauGB aus dem Stand der Planungsarbeiten.

§ 3 – Umfang des Erschließungsaufwandes

- (1) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- den Grunderwerb,
 - die Freianlagen,
 - die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,
 - die Herstellung von Rinnen sowie Randsteine,
 - die Herstellung der Radwege,
 - die Herstellung der Gehwege,
 - die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Herstellung von Wohnwegen bzw. Fußwegen,
 - die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlage,
 - die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - die Herstellung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

- (2) Der Herstellungsaufwand der Böschungen, Stützmauern, Treppen, Schutzeinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist auch dann beitragsfähig, wenn diese Teileinrichtungen außerhalb der in § 2 genannten Breiten der Erschließungsanlage liegen.
- (3) Zu dem Erschließungsaufwand gehören auch die Kosten für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage.

§ 4 – Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt (Übernahmekosten nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

§ 5 – Abrechnungsgebiet

- (1) Die durch Erschließungsanlagen nach § 2 oder Abschnitte der von diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke bilden unter Berücksichtigung der in § 7 dieser Satzung getroffenen Bestimmungen das Abrechnungsgebiet.
- (2) Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen kann auch für Abschnitte von Erschließungsanlagen erfolgen.
- (3) Für mehrere Erschließungsanlagen kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden, wenn Straßen, Wege oder Plätze von anderen Straßen, Wegen oder Plätzen derart abhängen, dass die Grundstücke durch die Gesamtheit der Anlagen erschlossen werden.

§ 6 – Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7 – Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 6 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes:
 - die Grundstücksfläche
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht,
 - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen,
 - bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
 - für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an

die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet.

In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht.
Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz:
- 3.1 bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
- 3.2 mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
- (7) Bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 50 v.H.
- (8) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbepflanzten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt), sind die nach Abs. 3 Ziffern 1-7 sich ergebenden von-Hundert-Sätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.
- (10) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse ist auf die Umgebungsbebauung abzustellen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 8 – Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage gesondert beitragspflichtig.
- (2) Eckgrundstücke (Grundstücke an mehreren aufeinanderstoßenden öffentlichen Anlagen mit gleichartiger Erschließungsfunktion), für die eine Bebauung mit Wohngebäuden zulässig ist, sind zu jeder dieser Anlagen heranzuziehen, jedoch sind nur je 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gelten folgende Regelungen:
- a) übersteigt die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Erschließungsanlage bis zur parallel dazu verlaufenden anderen Erschließungsanlage, die Grundstückstiefe von 50 m nicht, so gilt die Regelung für Eckgrundstücke;
- b) ist die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen zur anderen Erschließungsanlage, größer als 50 m, so ist das Grundstück mit der Hälfte der Grundstücksfläche, jeweils zu der einen bzw. der anderen Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (5) Der Beitragsausfall geht zu Lasten der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke.
- (6) Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:
- a) in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten;
- b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen;
- c) soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 9 – Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

§ 10 – Kostenspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag selbständig erhoben werden für:
- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- b) deren Freilegung,

- c) Herstellung der Fahrbahnen,
 - d) Herstellung der Gehwege,
 - e) Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Herstellung der Radwege,
 - h) Herstellung der Grünanlagen, die Bestandteile der Erschließungsanlage sind, auch einseitig
 - i) Herstellung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
 - j) unselbständige Parkflächen, auch einseitig
 - k) Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Mischflächen in Fußgängerbereichen oder nicht befahrbaren Verkehrsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 - l) Herstellung gemeinsamer Rad-/Gehweg
- Mischflächen i.S. von k) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Buchstaben c), d), g), h) und j) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gleichung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionsbenennung verzichten.

(2) Die Absätze 1 a) bis l) finden für die Erschließungsgebiete (Erschließungseinheiten) sinngemäß Anwendung.

§ 11 – Vorausleistungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe von 50 % des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist (§ 133 Abs. 3 BauGB).

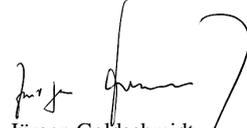
§ 12 – Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung gemäß § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13 – Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 16.12.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2006 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 03.07.2007



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

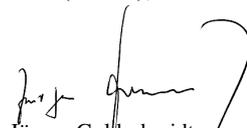
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung), ausgefertigt am 03.07.2007, beschlossen am 29.06.2007, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I Nr. 7 S. 74), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Forst (Lausitz), den 03.07.2007



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I Nr. 7 S. 74 (86)), und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 29.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung, Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt – von öffentlichen Anlagen (Straßen,

Wegen und Plätzen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 8 (2) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

ABSCHNITT I

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;

- 1.2 die Freilegung der Flächen;
- 1.3 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
- der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - Rinnen und Randsteinen,
 - Radwegen,
 - Gehwegen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkstreifen und Parkplätze (einschließlich Standspuren und Haltebuchten),
 - unselbständige Grünanlagen,
 - gemeinsame Rad-/Gehwege,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 1.4 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße
- 1.5 Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung
- 1.6 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;

3.2 für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Bürgermeister.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Stadt nach Abs.3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Verkehrsanlagen)	anrechenbare Breiten		Anteil der Stadt	Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten		
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	35 v.H.	65 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	35 v.H.	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.	65 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v.H.	65 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	35 v.H.	65 v.H.
2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v.H.	40 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
3. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	85 v.H.	15 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	85 v.H.	15 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.	30 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			85 v.H.	15 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
4. Fußgängergeschäftsstraßen				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.
5. Selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	40 v.H.	60 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche				
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (5) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um Gebiete nach §§ 30, 33, 34 BauGB; die in den Nr. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.
- (6) Im Sinne des Abs. 3 gelten als
- Anliegerstraße**
Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen.
 - Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen**
Verkehrsanlagen, die dem innerörtlichen Verkehr sowie dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete und überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinde und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem Gemeindegebiet befindliche Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienende Straßen.
 - Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen**
Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und dem überörtlichen Durchgangsverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen. Diese Straßen sind vergleichbar in der Bedeutung mit Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.
 - Fußgängergeschäftsstraßen**
Verkehrsanlagen, die in ihrer Frontlänge mit Ladengeschäften und Gaststätten im Erdgeschoss genutzt werden und in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
 - selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad-/Gehwege**
Selbständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 - Verkehrsberuhigte Bereiche**
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- (7) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Die Einordnung der Verkehrsanlagen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- ### § 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 4 ff. die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes; geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
 - d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
 - e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
 - f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 100 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).

- g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 130 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, wird die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorauszehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (8) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt.
- (11) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosszahl und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

§ 6 – Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen

- (1) Grenzt ein Grundstück (mehrfach erschlossene Grundstücke) an zwei Verkehrsanlagen mit gleichartiger Funktion und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 10 zu erhöhen ist.
- (2) Für Grundstücke, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen, gelten folgende Regelungen:
- a) übersteigt die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage bis zur parallel dazu verlaufenden anderen Verkehrsanlage, die Grundstückstiefe von 50 m nicht, so gilt die Regelung in § 6 Abs. 1;
- b) ist die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage, größer als 50 m, so ist das Grundstück mit der Hälfte der

Grundstücksfläche, jeweils zu der einen bzw. der anderen Verkehrsanlage beitragspflichtig.

- (3) Die ausfallenden Beitragsanteile gehen zu Lasten der Stadt Forst (Lausitz).
- (4) Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:
- a) in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten;
- b) wenn ein Beitrag nur für eine Verkehrsanlage erhoben wird und andere Straßenbaubeiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren Rechtsvorschriften erhoben worden sind und erhoben werden dürfen.
- c) soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 7 – Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Oberflächenentwässerung
5. die Beleuchtungseinrichtungen
6. die Parkstreifen und Parkplätze
7. die unselbständigen Grünanlagen
8. den gemeinsamen Rad-/Gehweg
9. die Haltebuchten

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 8 – Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe, maximal bis zur Höhe von 50 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages, verlangen. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahr-

heitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (6) Ist der Beitragspflichtige nach § 8 Abs. 2 KAG nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn, bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück
1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
 2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
 3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 10 – Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über Billigkeitsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

§ 12 – Wirtschaftswege und sonstige Straßen

- (1) Im Falle des Ausbaues von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.
- (2) Für Verkehrsanlagen, die in § 4 Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

ABSCHNITT II

§ 13 – Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Überfahrten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sind der Stadt zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, kann die Stadt den Ersatz von Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 – Ermittlung des Aufwandes und der Kosten für Grundstückszufahrten und Überfahrten

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

§ 15 – Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch nach § 13 Abs. 1 und 2 entsteht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 16 – Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert, verändert und/oder beseitigt wurde.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Er-

satzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.

- (4) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteleistungsanteils ersatzpflichtig.

§ 17 – Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 18 – Überleitungsvorschriften

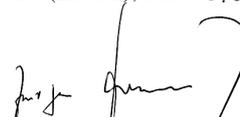
- (1) Abweichend von § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.07.1995 folgende Regelung in Kraft. Diese gilt bis 30.06.2004.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Der § 9 Abs. 6 und Abschnitt II mit den §§ 13 bis 17 treten rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.
- (3) Abweichend von § 19 und § 4 Abs. 3 Pkt. 1a-g gilt für Maßnahmen an Anliegerstraßen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben, ein Anteil der Stadt von 40 v.H. und ein Anteil der Beitragspflichtigen von 60 v.H.
- (4) Abweichend von § 19 und § 5 Abs. 2 Pkt. 4b gilt für Maßnahmen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben:
- für Grundstücke,
für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§ 19 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, mit Wirkung zum 01.01.1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 03.07.2007


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage 1 zur Straßenbaubeitragssatzung

Einordnung der Verkehrsanlagen

1. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr

Berliner Straße
Cottbuser Straße, von Berliner Straße bis Euloer Straße,
Domsdorfer Straße
Euloer Straße, von Kreisverkehr B 112 / L 49
bis Ortsausgang Forst (Lausitz),
Gubener Chaussee
Muskauer Straße, von Herderstraße bis Skurumer Straße,
Nordumfahrung
Skurumer Straße, von Muskauer Straße bis Umgehungsstraße,
Spremlinger Straße
Triebeler Straße
Umgehungsstraße
OT Groß Jamno, Jamnoer Hauptstraße
OT Bohrau, Hauptstraße
OT Briesnig, Briesniger Hauptstraße
OT Groß Bademeusel, Groß Bademeuseler Straße
OT Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße (ohne nördlichen Stich)

2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Am Haag
Amtstraße, von Berliner Straße bis Am Haag,
August-Bebel-Straße
Badestraße
Bahnhofstraße
C.-A.-Groeschke-Straße
Charlottenstraße
Döberner Straße
Domsdorfer Kirchweg, von Umgehungsstraße bis Domsdorfer Straße,
Dorfstraße, von Forster Straße bis Naundorfer Straße,
Elisabethstraße
Forstweg
Forster Straße
Frankfurter Straße
Gymnasialstraße
Gubener Straße
Gutenbergplatz, von Kegeldamm bis Kirchstraße,
Heinrich-Heine-Straße
Hochstraße
Inselstraße, von Gubener Straße bis Heinrich-Heine-Straße,
Karl-Liebkecht-Straße
Kegeldamm
Keunescher Kirchweg, von Weißwasserstraße
bis C.-A.-Groeschke-Straße,
Kirchstraße
Kurze Straße
Lindenplatz, von Kirchstraße (Brücke) bis Promenade
Max-Fritz-Hammer-Straße
Märkische Straße, von Triebeler Straße bis Forstweg,
Mulknitzer Straße
Muskauer Straße, von Skurumer Straße bis Triebeler Straße,
Naundorfer Straße
Noßdorfer Straße, von Spremlinger Straße bis Döberner Straße,
Pestalozziplatz
Richard-Wagner-Straße, von Kirchstraße bis Heinrich-Heine-Straße,
Ringstraße, von C.-A.-Groeschke-Straße bis Wehrinselstraße,
Robert-Koch-Straße, von Gubener Straße bis Ziegelstraße,
Rüdigerstraße, von Mühlenstraße bis Sorauer Straße,
Skurumer Straße, von C.-A.-Groeschke-Straße
bis Muskauer Straße,
Sorauer Straße
Teichstraße, von Euloer Straße bis Klein Jamno Nr.
Wehrinselstraße
Weißwasserstraße, von Triebeler Straße bis Keunescher Kirchweg,
Ziegelstraße, von Cottbuser Straße bis Robert-Koch-Straße,
OT Klein Jamno (außer Eiskeller)
OT Naundorf, Naundorfer Landstraße

3. Anliegerstraßen

Ackerstraße
Ahornweg
Akazienstraße
Albertstraße
Alexanderstraße
Alpenstraße
Alsenstraße
Alte Gasse
Alte Gärtnerei
Amalienweg
Am Anger
Am Birkenwäldchen
Am Busch
Am Domsdorfer Anger
Am Friedhof
Am Hirschsprung
Am Hohen Weg
Am Markt
Am Neißewehr
Am Keuneschen Graben
Am Kreuzberg
Am Pferdgarten
Am Roosch
Am Sandberg
Am Stadtfeld
Am Teichgraben
Am Vogelherd
Am Wald
Am Waldgürtel
Am Wasserwerk
Am Wehr
Am Weingarten
Amselweg
Amtstraße, von Am Haag bis Parkplatz,
An der Dorfaue
An der Jahnstraße
An der Linde
An der Malxe
An der Schwarzen Grube
An der Rennbahn
Andreas-Hofer-Straße
August-Bebel-Straße, nördlicher Stich, Haus-Nr. 43 (FS 159),
Bademeuseler Straße
Bademeuseler Neißestraße
Bahnstraße
Bahnhofstraße, von Frankfurter Straße bis Bahnhofstraße,
von Bahnhofstraße bis Blumenstraße/Magnusstraße,
von Bahnhofstraße/Cottbuser Straße
bis Blumenstraße,
Biebersteinstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Brandenburger Straße
Briesniger Hauptstraße, 1. Stich von FS 105 bis Briesniger Hauptstraße,
2. Stich von FS 84/5 bis Briesniger Hauptstraße,
Brigittenweg
Buchenstraße
Buschweg
Cäcilienweg
Cottbuser Straße, Stich ARAL, Stich nach Haus-Nr. 100 (FS 276/2),
Diesterwegstraße
Domsdorfer Kirchweg, von Umgehungsstraße bis Am Wehr,
Domsdorfer Weg
Dorfstraße, von Gabelung Dorfanger bis Neißestraße,
Dornbuschweg
Drosselweg
Dünenweg
Ebereschweg

Edelweißweg		Käthe-Kollwitz-Straße	
Eichenweg		Kegeldamm, von Paul-Högelheimer-Straße bis Haus Nr. 65	
Einsteinstraße		Keuner Straße	
Eisenbahnstraße		Keunescher Kirchweg, von Ringstraße bis Weißwasserstraße,	
Elsässer Straße		Kiefernweg, von Skurumer Straße bis Ende,	
Elsterstraße		Klein Bademeuseler Straße	
Enzianweg		Klein Bohrauer Straße	
Erikaweg		Klein Jamnoer Straße	
Erlenweg		Kleine Amtstraße	
Ernst-Heilmann-Straße		Kleine Feldstraße	
Euloer Straße,	von Spremberger Straße bis Haus Nr. 15 b (FS 288/3)	Kleine Frankfurter Straße	
Euloer Weg		Kleine Leipziger Straße	
Fabrikstraße		Kleine Spremberger Straße	
Falkenstraße		Kleine Waldstraße	
Fasanenweg		Kleine Weinbergstraße	
Feldstraße		Klinger Weg	
Fichtestraße		Kölziger Weg	
Finkenweg		Kreuzschenkenstraße	
Flurstraße		Krummer Weg, von Skurumer Straße bis Forstweg,	
Förstereiweg		Kuckucksweg	
Frankfurter Straße,	von Nordumfahrung bis Mulknitzer Straße,	Lausitzer Straße	
Friedhofstraße		Leipziger Straße	
Friedrichplatz		Lerchenstraße	
Friedrich-Klinke-Weg		Lessingstraße	
Friesenstraße		Lindenplatz, außer von Kirchstraße bis Promenade,	
Fröbelstraße		Lindenstraße	
Fruchtstraße		Lindners Weg	
Gartenstraße		Luisenweg	
Gartenweg		Magnusstraße	
Gemeindeplatz		Marienweg	
Georg-Herwegh-Straße		Margaretenweg	
Gertraudenweg		Märkische Straße, von Forstweg bis Weißwasserstraße,	
Ginsterweg		Martinstraße	
Goethestraße		Mauerstraße	
Gosdaer Weg		Maulbeerweg	
Görlitzer Straße		Meisenweg	
Grabenweg		Metzerstraße	
Groß Bademeuseler Straße,	Seitenstraße Gaststätte/Kirche, Weg nach Raden, nördlicher Stich Richtung Friedhof,	Mittelweg	
Grüner Weg		Mühlenstraße	
Gutenbergplatz,	von Kegeldamm bis Mühlenstraße,	Mulknitzer Dorfstraße, nördlicher Stich,	
Gutenbergplatz,	von Mühlenstraße bis Kirchstraße	Naundorfer Landstraße, von Naundorfer Landstraße bis Rad-/Gehweg Naundorf,	
Gutsweg		Neißestraße	
Gut Neu Sacro,	Verbindung zwischen Naundorfer Landstraße und Mulknitzer Straße,	Neuendorfer Weg	
Haagstraße		Niederstraße	
Hainenweg		Noßdorfer Straße, von Döberner Straße bis Am Birkenwäldchen,	
Hauptstraße (OT Bohrau),	östlicher Stich,	Oberstraße	
Hederichweg		Otto-Nagel-Straße	
Heideweg		OT Briesnig, Briesniger Schulstraße,	
Heinrich-Werner-Straße		OT Briesnig, Briesniger Siedlerweg,	
Heinsiusstraße		OT Groß Bademeusel, Straße Richtung Raden, von L 49 bis Gemeindegrenze,	
Hermann-Löns-Straße		Pappelstraße	
Hermann-Standtke-Straße		Parkstraße	
Hermannstraße		Paul-Decker-Straße	
Hohensalzaer Straße		Paul-Högelheimer-Straße	
Holunderweg		Pestalozzistraße	
Igelweg		Pfälzer Straße	
Industriestraße		Planckstraße	
Inselstraße,	von Heinrich-Heine-Straße bis Ende,	Platz des Friedens	
Jahnstraße		Preschener Weg	
Jamnoer Hauptstraße, Stich Jamnoer Hauptstraße (Rondell),		Promenade, von Pestalozziplatz bis Gerberstraße,	
Jähnickenstraße		Querweg	
Jether Weg		Richard-Wagner-Straße, von Webschulstraße bis Ende,	
Kastanienstraße		Ringstraße, von Triebeler Straße bis C.-A.-Groeschke-Straße,	
Karlstraße		Robert-Koch-Platz	
Karl-Liebnecht-Straße,	von August-Bebel-Straße bis Garagenkomplex,	Robert-Koch-Straße, von Ziegelstraße bis Spechtweg,	
		Rosengasse	
		Rosenweg	

Roßstraße
Rüdigerstraße, von Sorauer Straße bis Bahnstraße,
Saarlandstraße
Sandweg
Schacksdorfer Straße
Schäferstraße
Schäferweg
Schillerstraße
Schmaler Weg
Schnepfenweg
Schulstraße
Schützenstraße
Schwalbenstraße
Schwarzer Weg
Schwerinstraße
Siedlerweg
Simmersdorfer Straße
Sommerweg
Sophienweg
Spechtweg
Sperlinggasse
Skurumer Straße, von Umgehungsstraße bis Buchenstraße,
St. Benno
Stephanweg
Storchenweg
Südstraße
Tagorestraße
Taubenstraße
Teichstraße, von Spremberger Straße bis Euloer Straße,
Thüringer Straße
Töpferstraße
Trift
Turnergasse
Uferstraße
Ulmenweg
Urwaldstraße
Virchowstraße
Wacholderweg
Waldstraße
Waldweg
Weberstraße
Webschulstraße
Weinbergstraße
Weißagker Straße
Weißagker Weg
Weißwasserstraße, von Kiefernweg bis Muskauer Straße,
Weißwasserstraße, von Am Eichengraben bis Märkische Straße,
Wendenstraße
Weststraße
Wiesenstraße
Wiesenweg
Wildweg
Wilhelm-Busch-Straße
Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße
Wotanstraße
Zeisigweg
Ziegelstraße, von Robert-Koch-Straße bis Ende,
Zum Eiskeller
Zur Försterei

4. Verkehrsberuhigter Bereich

Am Eichengraben
Am Gärtchen
An der Lerchenstraße
An der Walderholung
Dubrauer Straße
Elsässer Straße, von Frankfurter Straße bis Gubener Straße,
Friedrich-Passarius-Straße
Herderstraße

I.-Kant-Straße
Kiefernweg, von Skurumer Straße bis Weißwasserstraße,
Kirschweg
Krummer Weg, von Muskauer Straße bis Skurumer Straße,
Max-Mattig-Weg
Platz am Stadtwald
Robinienweg
Sonnenweg
Stadtwaldstraße
Tschaikowskistraße
Weißwasserstraße, von Muskauer Straße bis Skurumer Straße,
Weißwasserstraße, von Skurumer Straße bis Am Eichengraben,
Willi-Jennrich-Straße
Zum Turnplatz

5. Selbständige Radwege/Fahrradstraßen

Fahrradstraße OT Groß Jamno, Gosdaer Weg bis Gebietsgrenze,
Radweg auf dem Neißedamm
Radweg von Klein Jamno bis westliche Gemeindegebietsgrenze
Schacksdorfer Straße, Richtung Groß Schacksdorf bis Gebietsgrenze,

6. Selbständiger gemeinsamer Rad-/Gehweg

Am Mühlgraben, von Kirchstraße bis Max-Fritz-Hammer-Straße,
Kirschweg, von Wendehammer bis Robert-Koch-Straße,
Leipziger Straße, von Innenhof bis Cottbuser Straße,
Pestalozzistraße, von Noßdorfer Straße bis H.-Standke-Straße,
Pestalozzistraße, von Fröbelstraße bis Am Birkenwäldchen,
Rad-/Gehweg Naundorf, Richtung Neißedamm,
Weißwasserstraße, von Triebeler Straße bis Kiefernweg,

7. Fußgängergeschäftsstraße

Beethovenstraße
Cottbuser Straße, von Berliner Platz bis Am Markt,
Gerberstraße
Max-Seydewitz-Platz
Promenade, von Gerberstraße bis Cottbuser Straße,
Thumstraße

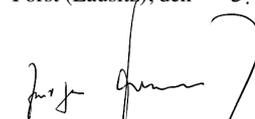
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragssatzung) –, ausgefertigt am 03.07.2007 – beschlossen am 29.06.2007 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 30.06.2006 (GVBl. I S. 74), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 03.07.2007


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Lindenstraße/ Lindenplatz (von Haus Nr. 2 bis 6)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006, und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 29.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung, die Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt – von der Lindenstraße/ Lindenplatz (von Haus-Nr. 2 bis 6) – Anlage 1 – in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlagen genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 8 (4) KAG der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
 - 1.2 die Freilegung der Flächen;
 - 1.3 die Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - 1.4 die Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Gehwegen,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - d) Parkstreifen und Parkplätze.
 - 1.5 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße;
 - 1.6 Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung;
 - 1.7 die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
 - 1.8 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
 - 3.2 für die Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Auf-

wendungen ermittelt.

- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Bürgermeister.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteneigene Grundstücke wird so berechnet als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 der Satzung hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der Satzung und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei	anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
(Verkehrsanlage) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in Kern- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	

Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	45 v.H.
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v.H.

- (4) Der Anteil der Stadt beträgt für die Anliegerstraße
 - Lindenstraße/Lindenplatz (Haus-Nr. 2 bis 6)

a) Fahrbahn	55 v.H.
b) Parkstreifen	40 v.H.
c) Gehweg	40 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v.H.

- (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als *Anliegerstraßen* Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 dieser Satzung die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche;
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;

- geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßengrenzlinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
 - für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) (gemeindliche Randgebiete) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
 - d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
 - e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
 - f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 100 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt oder bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 130 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl gerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (6) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 dieser Satzung festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
 - a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt.
- (10) Grenzt ein Grundstück (Eckgrundstück) an zwei Verkehrsanlagen und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 9 dieser Satzung zu erhöhen ist.

§ 6 – Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahmen der in § 1 genannten Straßen beträgt für die Lindenstraße/Lindenplatz (von Haus-Nr. 2 bis 6) 17,2407 EUR/m² (33,7199 DM/m²).

(Bis 31.12.2001 in DM/m² – ab 01.01.2002 in EUR/m²)

§ 7 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung auf dem Grundstückseigentum, im Falle Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 dieser Satzung auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 auf dem Nutzungsrecht.
- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 – Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

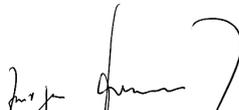
§ 9 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über Billigkeitsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

§ 10 – Inkrafttreten

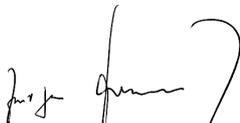
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 und 5, rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft. Der § 7 Abs. 4 und 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 03.07.2007


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Forst (Lausitz), den 03.07.2007


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I Nr. 7 S. 74 (86)), §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), §§ 23 und 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 29.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) betreibt Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserableitung als eine einheitliche Einrichtung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) und der gültigen Gesetze.
- (2) Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalanschlussbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
 - c) Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes der Grundstücksanschlussleitung,
 - d) die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsan-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung) –, ausgefertigt am 03.07.2007 – beschlossen am 29.06.2007 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 30.06.2006 (GVBl. I S. 74), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gen ist in der Fäkalienatzung (in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

ABSCHNITT II – ABWASSERBEITRAG

§ 2 – Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalanschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 – Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können bzw. Grundstücke, welche bereits angeschlossen sind, für die
 - a) eine bauliche und gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch Außenbereichsgrundstücke, welche mit einem Gebäude bebaut sind, das zur Sicherung der bauordnungsrechtlichen Erschließung einen tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung besitzt bzw. benötigt.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht erfüllt sind.
- (4) Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage an-

geschlossen werden konnten, sofern die Voraussetzungen zur Nr. 1a) und b) erfüllt sind, oder tatsächlich angeschlossen wurden, sofern vor Inkrafttreten dieser Satzung der auf solche Grundstücke entfallende Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist.

§ 4 – Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche des heranzuziehenden Grundstückes, dem ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 das unterschiedliche Maß der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstückes berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
 - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt:
 - für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welches grundsätzlich dem der Bebauung offen stehenden Innenbereich zugeordnet wird. Die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welches dem Außenbereich zugeordnet werden muss, bleibt unberücksichtigt (Einzelfallentscheidung).
- c) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen), die tatsächliche Grundstücksfläche, wobei Gräberfelder, Spielfelder und sonstige ähnlich genutzte Teilflächen unberücksichtigt bleiben.
- d) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, sowie Grundstücke, die gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) entsprechend § 4 Abs. 2d mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse entsprechend § 4 Abs. 3a und b
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan fest-

gesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosshöhe zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Fläche im Bebauungsplan eine Geschosshöhe nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen maßgebend. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe für die Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- c) bei Grundstücken im Außenbereich die tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(7) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(8) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosshöhe und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

§ 5 – Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche wird bei Vollanschluss (Schmutz- und Niederschlagswasser) auf 3,06 EUR festgesetzt.
- (2) Besteht nur eine Anschlussmöglichkeit für die Ableitung von Schmutzwasser, werden 2/3 und nur für Niederschlagswasser 1/3 des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben.
- (3) Wird die Anschlussmöglichkeit erweitert, so ist der jeweilige Teilbetrag nachzuzahlen.

§ 6 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage angeschlossen werden kann. Die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze (Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück) ist erfolgt.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2, 3 und 4 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück).
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbeitrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 7 – Vorausleistung

Es können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen, endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen worden ist. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.

§ 8 – Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalanschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 – Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

ABSCHNITT III – KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 10 – Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Kostendeckung durch Kanalanschlussbeiträge für die Anschlussmöglichkeit zum Ableiten von Schmutzwasser beträgt 32,5 v.H. und von Niederschlagswasser 63,0 v.H. Aus den Kanalbenutzungsgebühren werden die nicht durch die Kanalanschlussbeiträge gedeckten Anteile für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage verwandt (Mischprinzip).

Städtische Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

§ 11 – Gebührenmaßstäbe

(1) Die laufenden Benutzungsgebühren werden errechnet für:

- das Einleiten von Schmutzwasser nach der Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.

- das Einleiten von Niederschlagswasser nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal und in offene Gräben, welche der Ableitung von Niederschlagswasser dienen, erfolgt. Als Befestigung gelten: Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbeläge, außer versickerungsfähiges Öko-Pflaster und Rasengitterplatten. Als Berechnungseinheit gilt je angefangene 50 m² tatsächlich bebaute und befestigte Fläche.

- das Einleiten von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Fläche mittelbar oder unmittelbar in den Schmutzwasserkanal erfolgt, multipliziert mit der vom Deutschen Wetterdienst für die Stadt Forst (Lausitz) gemeldeten Jahressumme der Niederschläge.

(2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge (Frischwasser),

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser privater Wasserversorgungsanlagen)

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Gebühr nach einer monatlichen Abwassermenge von 5 m³/Person berechnet. Für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe, die ihr betriebliches Abwasser dem Kanalnetz nachweislich zuleiten, wird eine monatliche Abwassermenge von 10 m³ für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt oder deren Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.

Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau der Wasserzähler ist vor Inbetriebnahme anzuzeigen und von den Stadtwerken Forst GmbH abnehmen zu lassen. Wenn die Stadt auf

solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen (Frischwasser), die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bei dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Forst (Lausitz), Anschrift: Euloer Straße 90 in 03149 Forst (Lausitz) jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres zu stellen.

Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Die Stadtwerke Forst GmbH sind berechtigt, für die Verwaltung der Wasserzähler ein Entgelt zu erheben. Die Höhe ist in den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Trinkwasser der Stadtwerke Forst GmbH geregelt.

§ 12 – Höhe der Gebühren / Sonstige Abgaben

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m² Abwasser (Schmutzwasser und in den Schmutzwasserkanal eingeleitetes Niederschlagswasser) 3,20 EUR.

(2) Die Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal beträgt für jede angefangene 50 m² tatsächlich bebaute und befestigte Fläche im Jahr 18,25 EUR.

(3) In den Gebühren ist die Abwasserabgabe des Landes Brandenburg enthalten.

(4) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal beträgt für jeden vollen m² Niederschlagswasser (Jahressumme der Niederschläge x Fläche) 3,20 EUR.

(5) Die sonstigen Abgaben für technische Serviceleistungen betragen für

- den Einsatz eines Schlammsaugwagens	41,06 EUR/h
- den Einsatz eines Hochdruckspülfahrzeuges	57,79 EUR/h
- den Einsatz einer mobilen Kamera	47,54 EUR/h
- den Einsatz eines Nebelgerätes	47,43 EUR/h
- den Einsatz eines Nass- und Trockensaugers	23,57 EUR/h
- den Einsatz eines mechanischen Kanal- und Rohrreinigungsgesäßes	47,40 EUR/h
- den Einsatz eines Not-Strom-Aggregates	0,90 EUR/h
- den Einsatz einer Tauchmotorpumpe	0,60 EUR/h
- die An- und Abfahrt	16,89 EUR

§ 13 – Erhebungszeitraum

(1) Der Berechnungszeitraum für die laufenden Abwassergebühren ist jeweils das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so ist die für den jeweiligen Ablesetermin festgestellte Wassermenge (Frischwasser) verhältnismäßig aufzuteilen.

(2) Sofern die Ableseterminen vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermengen (Frischwasser) die zwischen der letzten Ablesung vom vorangegangenen Kalenderjahr und der letzten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.

§ 14 – Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit der Rechnung der Stadtwerke Forst GmbH über die Erhebung von Wassergeld verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

(2) Auf die Gebührenschuld können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen sind auf den Gebührenbescheid in 11 gleichbleibenden Abschlagsbeträgen ausgewiesen, welche monatlich fällig sind. Die Abschlagsbeträge ermitteln sich anhand des Vorjahresverbrauches. Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird die Gebührenschuld ermittelt und innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Jahresrechnung fällig.

- (3)Ist eine Gebührenänderung erfolgt, können die monatlichen Vorauszahlungsbeträge entsprechend angepasst werden.
- (4)Wird die Gebührenpflicht im Kalenderjahr erstmalig festgestellt, sind die gleichbleibenden Abschlagsbeträge entsprechend des durchschnittlichen Verbrauchs bei vergleichbaren Gebührenpflichtigen festzusetzen.

ABSCHNITT IV – KOSTENERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 15 – Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitung

Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

§ 16 – Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1)Der Aufwand für Herstellung und Erneuerung nach § 15 ist der Stadt pauschal, nach einem Einheitssatz, in Höhe von 214,00 EUR pro laufendem Meter zu ersetzen. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend. Für alle Veränderungen und Beseitigungen einer Grundstücksanschlussleitung ist der Stadt der Aufwand in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (2)Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

§ 17 – Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung (Grundstücksanschlussleitung), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahmen.

§ 18 – Ersatzpflichtige

- (1)Ersatzpflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Bescheides zur Erhebung des Kostenersatzanspruches Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2)Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2004 gilt Folgendes: Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzanspruches das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01.07.2004 entsteht die Ersatzpflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides zur Erhebung des Kostenersatzanspruches das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Abgabepflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3)Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4)Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht. Der Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (5)Der § 20 Abs. 5 gilt für die Erhebung eines Kostenersatzanspruches nach Abschnitt IV entsprechend.

§ 19 – Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides zur Erhebung des Kostenersatzanspruches fällig.

ABSCHNITT V – GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 20 – Abgabenschuldner

- (1)Schuldner des Abwasserbeitrages und der Benutzungsgebühr ist, wer bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2)Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2004 gilt Folgendes: Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01.07.2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Abgabenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Abgabepflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3)Im Falle der Rechtsnachfolge ist der Rechtsnachfolger neben dem Schuldner nach Abs. 1 beitragspflichtig.
- (4)Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 11/2a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5)Ist der Beitragspflichtige nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn, bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück
1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes aufweist“,
 2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
 3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 21 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1)Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. § 20 Abs. 4 letzter Satz findet analog Anwendung.
- (2)Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3)Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 22 – Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge, Gebühren oder des Kostenersatzes im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

§ 23 – Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 24 – Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich der Stadt und den Stadtwerken Forst GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 25 – Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11, 23 und 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 2 GO.

§ 26 – Überleitungsvorschriften

- (1) Der § 3 Abs. 2 gilt ab dem 01.02.2004.
- (2) Abweichend von § 12 gilt für den Zeitraum vom 01.06.1995 bis 31.07.1999
- a) beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für jeden vollen m² Abwasser 4,95 DM
 - b) beträgt die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser pro Mindestberechnungseinheit (200 m²) im Jahr 74,00 DM je weitere 50 m² bebaute und befestigte Fläche im Jahr 18,50 DM
 - c) beträgt die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen für Sammelgruben pro m² 18,47 DM für Kleinkläranlagen 29,95 DM
- (3) Abweichend von § 12 gilt für den Zeitraum vom 01.08.1999 bis 31.01.2003:
- Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m² Abwasser 5,75 DM
Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- incl. Einsammeln und Befördern für Sammelgruben pro m² 18,81 DM
 - incl. Einsammeln und Befördern für Kleinkläranlagen pro m² 20,25 DM
 - Die Gebühr frei Kläranlage beträgt einheitlich pro m² 4,13 DM
- (4) Abweichend von § 12 gilt für den Zeitraum vom 01.02.2003 bis 30.06.2004:
- Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m² Abwasser 2,94 EUR
Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser beträgt für jede angefangene 50 m² tatsächlich bebaute und befestigte Fläche im Jahr 15,70 EUR
In den Gebühren ist die Abwasserabgabe des Landes Brandenburg enthalten.
- (5) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 01.07.2004 gilt zusätzlich § 4 Abs. 9 in folgender Fassung:
Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sonderge-

bieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die ermittelten von-Hundert-Sätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

- (6) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 01.07.2004 gilt für § 10 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

Die Kostendeckung durch Kanalanschlussbeiträge für die Anschlussmöglichkeit zum Ableiten von Schmutzwasser beträgt 29,10 v.H. und von Niederschlagswasser 25,41 v.H.

- (7) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 gilt für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 30.06.2004 folgendes:

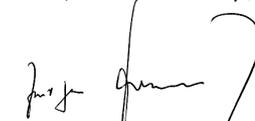
Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung nach § 15 ist der Stadt pauschal nach einem Einheitssatz in Höhe von 255,65 EUR (= 500,00 DM) pro laufenden Meter zu ersetzen.

§ 27 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt vom 16.12.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 03.07.2007



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung), ausgefertigt am 03.07.2007 – beschlossen am 29.06.2007 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugegesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I Nr. 7 S. 74), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 03.07.2007



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



1. Änderung der Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298), und der Verordnung über die Anforderungen für den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen – BbgFBAV) vom 04.09.2002 (GVBl. II

S. 564) und der Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.06.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 29.06.2007 folgende 1. Änderung der Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

§ 1 – Inanspruchnahme und Betriebsführung

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage ist der zuständige Leiter des Betriebsamtes verantwortlich.“

§ 3 – Einäscherung

Abs. (7) wird neu gefasst:

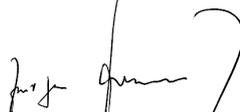
„Betriebsbesichtigungen und Teilnahme von Angehörigen an der Einäscherung von Verstorbenen sind vorher anzumelden und unterliegen der Genehmigung des zuständigen Leiters des Betriebsamtes.“

§ 7 – Gebühren

Der § 7 wird neu gefasst:

„Für die Benutzung der Feuerbestattungsanlage sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz) zu entrichten.“

Forst (Lausitz), den 03.07.2007


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	24.563.700 EUR
in der Ausgabe auf	49.553.100 EUR

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9.675.400 EUR
in der Ausgabe auf	9.675.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	8.305.900 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	24.900.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 4

Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben

- Kreditschuldungen sind Aufgabe der laufenden Verwaltung.
- Keiner Nachtragshaushaltssatzung bedürfen im Sinne von § 79 (3) i.V. mit § 79 (2) GO über- oder außerplanmäßige Ausgaben für geringfügige Baumaßnahmen sowie für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, soweit sie einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.
- Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg.
Der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben A) für Investitionen über 30.000 Euro und B) für alle übrigen Ausgaben über 15.000 Euro.
Über die Leistungen aller übrigen (unerheblichen) Ausgaben entscheidet der Stadtkämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung vierteljährig zur Kenntnis zu bringen.

4. Deckungsvermerk:

Personalausgaben sind gemäß § 17 (1) Satz 2 GemHV gegenseitig deckungsfähig.

Im Verwaltungshaushalt werden gemäß § 17 (2) GemHV die Ausgaben die jeweils zu derselben Aufgabengruppe gehören oder sachlich eng zusammenhängen, für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für Ausgaben im Vermögenshaushalt gilt dies gemäß § 17 (5) GemHV entsprechend. Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden, dürfen gemäß § 17 (3) Satz 1 GemHV bis zu dieser Höhe nicht als abgebende Haushaltsstelle in die Deckungsfähigkeit einbezogen werden.

Die Deckung erfolgt durch Sollübertrag, den die Kämmerei nach Vorlage eines vom Fachamt begründeten Antrages vornimmt.

Die Haushaltsvermerke (HV) SN 1 und 1 bewirken den automatisierten Sollübertrag (siehe Anlage).

5. Zweckgebundene Mehreinnahmen sowie Mehreinnahmen aus Entgelten für bestimmte Leistungen dürfen für entsprechende Mehrausgaben eingesetzt werden. Laut § 16 (3) GemHV sind diese Mehrausgaben keine überplanmäßigen Ausgaben.

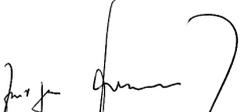
Für bestimmte Haushaltsstellen wurde das automatisierte Verfahren zur Umsetzung von Mehreinnahmen eingesetzt. Diese Haushaltsstellen wurden mit dem Haushaltsvermerk 3 belegt und sind in einer Übersicht dargestellt (siehe Anlage).

Alle Ausgabepositionen, deren Finanzierung von im Haushaltsplan eingesetzten Fördermitteln abhängig sind, bleiben bis zum Eingang des betreffenden Zuwendungsbescheides gesperrt.

Zwingende Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kämmerers.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.06.2007 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeiner unterer Landesbehörde mit dem Aktenzeichen 30/30.2 -15.14.01 erteilt.

Forst (Lausitz), den 21.06.2007


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Die Haushaltssatzung mit ihren jeweiligen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich Finanzen
Promenade 9
Zimmer 215
03149 Forst (Lausitz)

öffentlich aus.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse aus der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.05.2007

SVV/0917/2007

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Abs. 5, 6 und 7 BauGB im Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd »An der Bundesautobahn A 15«

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 165 Abs. 5, 6 und 7 BauGB die Satzung über eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd „An der Bundesautobahn A 15“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0981/2007

Stadtumbau Ost – Integriertes Stadtentwicklungskonzept

hier: Selbstbindungsbeschluss zum „Vorranggebiet Wohnen“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) fasste den Selbstbindungsbeschluss zum „Vorranggebiet Wohnen“.

Beschlüsse der 22. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 29.06.2007

SVV/0915/2007

Sanierungsgebiet „Nordstadt“

hier: Übernahme von Grundstücken in das Sanierungstreuhandvermögen

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Überführung folgender Grundstücke gemäß § 4 Abs. 1 und § 10 des Vertrages über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Sanierungsträger vom 10.08.2000 in Verbindung mit der Vertragsergänzung vom 16.10.2002 in das Sanierungstreuhandvermögen (§ 160 BauGB):

Sanierungsgebiet Forst „Nordstadt“

- Otto-Nagel-Straße
Flur 16, Flurstücke 439 und 440
- Otto-Nagel-Straße
Flur 16, Flurstücke 441 und 442

SVV/0930/2007

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Lindenstraße/Lindenplatz (von Haus-Nr. 2 bis 6)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Lindenstraße/Lindenplatz (von Haus-Nr. 2 bis 6).

SVV/0931/2007

1. Änderung der Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die 1. Änderungssatzung der Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz).

SVV/0920/2007

Verkauf

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Forst, Gymnasialstr., Flur 16, Flurstücke 233 mit 32 m², 401 mit 10 m² und 404 mit 354 m², insgesamt mit 396 m², entsprechend dem Wertgutachten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortete eine Grundpfandrechtsbestellung im Grundbuch vor Eigentumsumschreibung bis zur Höhe des Kaufpreises nebst Zinsen und Nebenleistungen.

SVV/0932/2007

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragsatzung)

SVV/0921/2007

Verkauf

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Forst (Lausitz), IGG Forst-Süd, TG 4 A, Am Teichgraben, Flur 34, Flurstücke 446 mit 4.406 m².
2. Auf den Stadtverordnetenbeschluss SVV/0035/2000 vom 03.03.2000 wurde Bezug genommen.

SVV/0933/2007

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung)

SVV/0924/2007

Betriebsführungsvertrag zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und der Stadtwerke Forst GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte den Bürgermeister zum Abschluss und zur Unterzeichnung des Betriebsführungsvertrages zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und der Stadtwerke Forst GmbH.

SVV/0934/2007

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung).

SVV/0928/2007

1. Änderung der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz).

SVV/0938/2007

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsstellenplan 2007

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den 1. Nachtragsstellenplan 2007 für das Haushaltsjahr 2007.

Andere Bekanntmachungen

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet der Stadt Forst (Lausitz) / Baršć

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 12.06.2007

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć der Stadtwerke Forst GmbH ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in den Stadt Forst (Lausitz) und in der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Forst Flur Nr. 31, 32, 33, 34 und 35

Gemarkung Groß Schacksdorf Flur Nr. 2, 3, 4, 5 und 11

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 13.08.2007

bis einschließlich 13.09.2007

beim **Fachbereich Umwelt
des Landkreises
Spree-Neiße,
Heinrich Heine Str. 1
03149 Forst (Lausitz)
Zimmer: B. 209 und B. 224**

der **Stadt Forst (Lausitz)
Promenade 9
03149 Forst (Lausitz)
Bürgeramt**

und dem **Amt Döbern-Land
Forster Str. 8
03159 Döbern
Zimmer: 108**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Am 15.10.2007, um 15.00 Uhr, findet im Landkreis Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Str. 1
Raum C. 204
(Kleiner Saal)

eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Stadt Forst (Lausitz) statt.

Vom 13.08.2007

bis einschließlich 13.09.2007

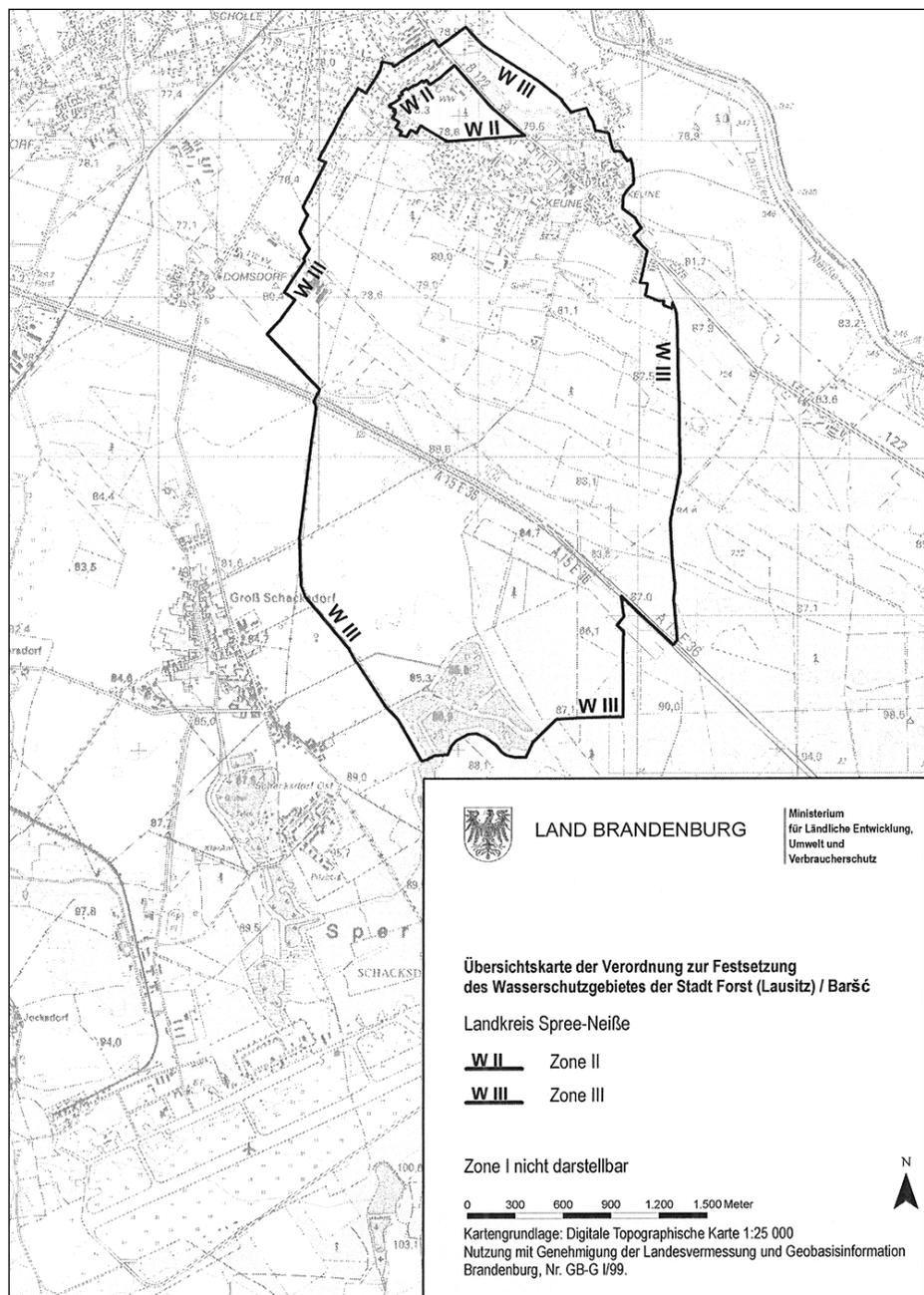
und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Nieder-

schrift bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Str. 1,
03149 Forst (Lausitz)

vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße



Nichtamtlicher Teil

Terminplanung für das II. Halbjahr 2007

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

Stadtverordnetenversammlung:	21.09.2007 02.11.2007 07.12.2007
Hauptausschuss:	05.09.2007 17.10.2007 21.11.2007
Wirtschafts- und Finanzausschuss:	03.09.2007 15.10.2007 19.11.2007
Bau- und Umweltausschuss:	30.08.2007 27.09.2007 25.10.2007 22.11.2007
Planungsausschuss:	29.08.2007 04.10.2007 08.11.2007
Ausschuss für Kultur und Soziales:	27.08.2007 01.10.2007 12.11.2007

Termine für das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) im II. Halbjahr 2007

SVV	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
21.09.2007	14.09.2007	05.10.2007
02.11.2007	26.10.2007	16.11.2007
07.12.2007	30.11.2007	21.12.2007

Bürgerberatungen im Bürgeramt Monate Juli, August und September

Rathaus, Promenade 9, Telefon (035 62) 989 530

Rentanträge und Kontenklärung (Eheleute Heuer)

Freitag	13.07. und 27.07.	14 bis 16 Uhr
	10.08. und 24.08.	14 bis 16 Uhr
	und 28.09.	14 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Rentenberatung erfolgt unter der Telefonnummer der Fam.Heuer: (035 62) 998 55.

Fragen zur Existenzgründung und Existenzsicherung:

Donnerstag	05.07.	11 bis 16 Uhr
	30.08.	11 bis 16 Uhr
	13.09.	11 bis 16 Uhr
	27.09.	11 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch Frau Karin Hesse unter der Telefonnummer (035 63) 978 34. Unter dieser Nummer sind auch zwischenzeitlich Nachfragen möglich.

Die Beratungen der **Verbraucherzentrale** werden nur noch in Cottbus durchgeführt. Termine sind telefonisch immer Mo./Di./Do von 12-13 Uhr unter der Telefonnummer (03 55) 311 68 zu vereinbaren.

Informationen aus dem Fachbereich Bauen

Zwischenzeitlich fertiggestellt und für den öffentlichen Verkehr wieder freigegeben werden konnten:

- Straßenbau Uferstraße, in Zusammenarbeit mit der Innenhofgestaltung der FWG mbH
- Straßen- und Kanalbau Virchowstraße, zwischen Frankfurter Straße und Gubener Straße
- Straßenbau Lerchenstraße
- Brücke Max-Fritz-Hammer-Straße
- Euloer Straße zwischen Waldstraße und Kreisverkehr

An folgenden Bauvorhaben werden gegenwärtig die Arbeiten durchgeführt:

Straßen- und Kanalbau Quartier Querweg

In der Saarlandstraße und im Klinger Weg, dem 1. Bauabschnitt, ist die Schwarzdecke eingebaut. Gegenwärtig wird entsprechend Bauablauf im Querweg und Euloer Weg weiter gearbeitet. Hier werden die unterirdischen Medien verlegt. Dem geplanten Gesamtfertigstellungstermin steht nichts entgegen.

Straßen- und Kanalbau Euloer Straße

Hier konnte der Abschnitt zwischen Kreisverkehr und Waldstraße für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden, einschließlich den Anbindungen der Goethestraße und Wiesenweg. Mögliche Restarbeiten werden mit dem Fortgang der Arbeiten im Abschnitt zur Spremberger Straße fertiggestellt. In diesem Abschnitt wird mit den Kanalbauarbeiten begonnen.

Straßen- und Kanalbau Waldstraße

Mit der Verkehrsfreigabe der Euloer Straße wurde mit der Baumaßnahme in der Waldstraße im Abschnitt zwischen Spremberger Straße und Eisenbahnstraße begonnen. Hier erfolgten bereits die ersten Arbeiten am Schmutzwasserkanal.

Stadtspark Mitte

Die Arbeiten zur Fertigstellung der Parkanlage, der Bepflanzung und Ausstattung, haben begonnen. Es handelt sich um eine BSI-Maßnahmen, das beauftragte Unternehmen hat 2 Arbeitnehmer eingestellt. Die Leistung umfasst das Setzen von Bänken und Papierkörben, Sitzplätzen, das Vertikutieren der Flächen sowie die Bepflanzung von Rhododendren, Koniferen, Bodendeckern und 55 Laubbäumen.

Straßen- und Kanalbau Frankfurter Straße

Für den Abschnitt von Kleiner Frankfurter Straße bis Virchowstraße wurden Fördermittel ausgereicht. Die Baumaßnahme wird öffentlich ausgeschrieben, mit einem Baubeginn ist im September zu rechnen.

Damit es nicht verloren geht ...

Stadtarchiv sucht Erinnerungen an Forster Zeitgeschichte

Zum 1. Juni 2007 hat das Stadtarchiv Forst (Lausitz) ein Projekt zu Zeitzeugenbefragungen gestartet.

Gesammelt werden sollen Erinnerungen aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs und den ersten Nachkriegsjahren.

Für das Vorhaben wurde zum 1. Juni 2007 mit Frau Antje Claus eine Projektmitarbeiterin befristet für zwölf Monate eingestellt.

Das Jahr 1945 bedeutete einen tiefen Einschnitt in der Geschichte der Stadt Forst (Lausitz) und der umliegenden Gemeinden. Zwölf Jahre NS-Diktatur gingen zu Ende, der Krieg war an seinen Ausgangspunkt zurückgekehrt und hatte zum Schluss auch das bis dahin äußerlich unversehrte Forst heimgesucht. Rund 80% der Stadt waren ganz oder teilweise zerstört. Der Wiederaufbau wurde unter oft schwierigsten Bedingungen über Jahre hinweg zu einem zentralen



Die Elisabethstraße nach 1945, am Straßenrand ist aus Trümmerschutt geborgenes Baumaterial zur Wiederverwertung gestapelt.
Bild: Stadtarchiv Forst, Fotograf: unbekannt.

Moment im städtischen Leben. Viele Bewohner verließen die Stadt dauerhaft, dafür mussten Flüchtlinge und Vertriebene eine neue Heimat suchen; die Stadt verlor damals einen Großteil ihres Hinterlandes, unter den Vorgaben der sowjetischen Besatzungsmacht erfuhren Gesellschaft, Politik und städtisches Wirtschaftsleben viele, einschneidende Veränderungen.

Manches über diese Entwicklungen läßt sich in Akten nachlesen. Wenn man aber erkunden will, was jene Zeit konkret für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger bedeutete und welche Erfahrungen für sie damit verbunden waren, dann ist der Geschichtsforscher besonders auf Zeitzeugen angewiesen. In zwei Zeitzeugencafés 2005 und 2007 konnten dazu in Zusammenarbeit mit dem Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) erste Eindrücke gewonnen werden.

Auf dieser Grundlage hat das Stadtarchiv nun begonnen, für die Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre systematisch Erinnerungsberichte zu sammeln und Zeitzeugen zu befragen. Betrachtet werden so-

wohl die „kleinen“ wie die „großen“ Sorgen – und gelegentlich auch Freuden – in dieser gewiss nicht einfachen Zeit, also sowohl das Alltagsleben als auch die Auswirkungen der großen Politik auf die Stadt und ihre Ortsteile. Die zusammengetragenen Berichte sollen für künftige Forschungen im Archiv erschlossen und ausgewertet werden. Außerdem strebt das Archiv an, die Ergebnisse des Zeitzeugenprojekts später in einer Dokumentation zu veröffentlichen.

Das Archiv möchte das Vorhaben in enger Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern durchführen und freut sich daher über jede Unterstützung. Wer selbst Erinnerungen an die Jahre 1939-1949 beisteuern oder sonst Informationen oder auch Unterlagen zur Verfügung stellen möchte, kann sich gerne an das Stadtarchiv unter folgender Adresse wenden.

Ansprechpartner: Stadt Forst (Lausitz)
Der Bürgermeister
Stadtarchiv
Promenade 9, Zi. 217
03149 Forst (Lausitz)

Archivleitung: Dr. Jan Klußmann, Tel.: 035 62 989-114
j.klussmann@forst-lausitz.de

Projektmitarbeiterin: Antje Claus, Tel.: 035 62 989-123
a.claus@forst-lausitz.de
Fax: 035 62 74 60

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit erarbeitet und mitfinanziert und wird gefördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Cottbus

Lubskoer Tage vom 25. bis 27. Mai 2007

Traditionell am letzten Wochenende im Monat Mai feierte unsere Partnerstadt Lubsko ihr Stadtfest. Auch in diesem Jahr beteiligte sich auch unsere Stadt mit am sportlich-kulturell geprägten Programm.

Künstlerinnen und Hobbykünstlerinnen aus Forst (Lausitz) und der Region sowie aus Lubsko und Umgebung präsentierten ihre Arbeiten von Freitag bis Samstag auf einer Künstlermeile.

So waren u.a. Gemälde und Fotografien der Künstlerinnen Simone Schwarzenberg (Forst) und Kerstin Hildebrand-Eckert (Groß Kötzig) zu sehen. Aber auch die Patchworkarbeiten der Hobbykünstlerin Siegrid Henschke, die Arbeiten der Hobbymalerinnen Nicole Kupke (Rosenkönigin 2006) und der Rosenkönigin Sandra Tabor begeisterten die Besucher. Die Puppenmacherin Renate Mühlmeister stellte ihre Künstlerpuppen, Rebornpuppen und ihre selbst von Hand modellierten Babypuppen aus und war ein besonderer Besuchermagnet. Auch die in Forst ansässige Galerie „Galerya am Stadtpark“ präsentierte ihr Leistungsangebot.

Die 20. Forster Rosenkönigin Sandra I. überreichte dem Bürgermeister der Stadt Lubsko am Samstag eine von Simone Schwarzenberg gestiftete Collage mit herzlichen Grüßen aus der Rosenstadt.

Neben Sportlern von Forster Vereinen waren am Sonntag die Akrobatikgruppe des PSV 1893 Forst e.V., der Tanzsportclub „Rose“ Forst (L.) e.V. und die Band BB & the Stringtornados vor Ort, um das Kulturprogramm zwischen 16 und 17 Uhr mit zu gestalten und so einen Gruß unserer Stadt an unsere Partnerstadt zu überbringen.

Leider machte ein mit starken Sturmböen und Starkregen auftretendes Gewitter die geplanten Auftritte unmöglich.



Foto: Privat
Sven Zuber, Verwaltungsvorstand, Simone Schwarzenberg, Rosenkönigin Sandra I. und der Bürgermeister der Stadt Lubsko Bogdan Bakalarz (v.l.n.r.)

Allen Mitwirkenden sei an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank für ihre Mitwirkung und ihr Engagement am Pfingstwochenende ausgesprochen.



Rosengartenfesttage zogen Tausende von Besuchern an

Ein abwechslungsreiches Programm, die traditionelle Nacht der 1000 Lichter, Feuerwerksimpressionen und Rosen in voller Blüte sorgten für viel Publikum am vergangenen Wochenende im Rosengarten.

Alle Gäste kamen auf ihre Kosten, weil für jeden Geschmack etwas dabei war. Ob Schnittröschenschau, Seniorenprogramm mit dem DUO Thomasius, Kindermusiktheater, „Karl Valentin Revue“, Helene Fischer, Culture Beat, Blasmusik oder Hoheitentreffen... – über Langeweile konnte niemand klagen.



Die Bürgermeister der Partnerstädte Wermelskirchen, Lubsko und Brody zu Gast zu den Festtagen im Forster Rosengarten

Die Stadt Forst (Lausitz) möchte sich bei allen Sponsoren, die mit Geld- und Sachspenden zum Gelingen der Rosengartenfesttage beigetragen haben ganz herzlich bedanken:

- Bildhauer Willi Selmer
- Blumenhaus Frenzel, Inh. Frau Hugler
- Festzeltbetriebe Bereit
- Firmengruppe Helbeck
- Firma Zuchan
- Floristikgeschäft Romy Stock
- Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Förderverein Ostdeutscher Rosengarten e.V.
- Freiwillige Feuerwehr Forst (Lausitz)
- Gartenbaubetrieb Christoph
- Garten- und Baumschule Paul Engwicht

Zu Gast im Rosengarten waren auch Kleingärtner aus Zagan, die der herzlichen Einladung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Forst (Lausitz) e.V. folgten



...und trotz kleiner Wetterunbilden waren Spiel, Spass und gute Laune angesagt – und über 11.000 Besucher konnten an den Rosengartenfesttagen 2007 gezählt werden.



Einladung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Forst (Lausitz) e.V. folgten

Ministerpräsident Matthias Platzeck im Gespräch mit Bürgermeister Jürgen Goldschmidt



Aber – was wären wir ohne die Unterstützung durch ...



Rosenkönigin Sandra I. mit Ministerpräsident Matthias Platzeck, Landwirtschaftsminister Dr. Dietmar Woidke und unserem Bürgermeister bei der Einfahrt der Kutsche

Hotel Wiwo

KUNST.FABRIK

- Mattig & Lindner GmbH
- MEBRA GmbH – H. Pusch
- Minimax Mobile Services GmbH & Co. KG
- OBI – Baumarkt Forst
- Reiseland Andreas Wolff
- Sparkasse Spree-Neiße, Direktion Forst
- Sport 2000, Frank Lehmann
- Technischer Handel Mrose
- Trendsetter, Daniela Schmidt
- Umzüge Nah und Fern, Frank Koden
- UWP Ingenieurbüro für Umweltplanung
- Vermessungsbüro Werschnitzky
- Wäscherei Spremberg GmbH



Herzlichen Dank auch allen nichtgenannten Sponsoren!

Das königliche Gewand der Rosenkönigin



Die 20. Forster Rosenkönigin Sandra I. präsentierte sich erstmals am 15. Juni 2007 in der VR Bank Forst eG im königlichen Outfit (Foto links, mit Jürgen Stender). Die VR Bank Forst eG sponserte in diesem Jahr das Kleid der Forster Rosenkönigin bereits zum 6. Mal.

Das Kleid wurde von der Forsterin Angelika Grätz entworfen, von der Schneiderin Angelika Biebrach genäht und in der VR Bank Forst eG vorgestellt.

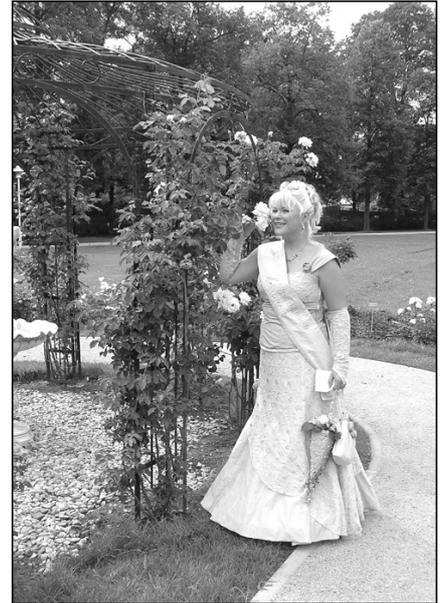
Das Kleid ist in diesem Jahr in Pastelltönen in den Farben beige, creme und rosé-gold gehalten und erhält seine harmonische Note durch den Einsatz dreier verschiedener Stoffqualitäten. Taft mit eingearbeiteten Metallfäden für Crash-Effekte sowie Taft in gold-beige kombiniert mit bestickter Tüllspitze in rosé mit einer Blütenbogenkante verleihen dem Kleid eine ganz individuelle Note. Die Tüllspitze im Rock wurde asymmetrisch über den weit ausgestellten Rock verarbeitet.

Zur Eröffnung der Schnittröschenschau am 21. Juni präsentierte sich Sandra I. erstmals der Öffentlichkeit im Rosengarten im königlichen Gewand.

Die Stadt Forst (Lausitz) möchte sich ganz herzlich bei den vielen Sponsoren, die die Forster Rosenkönigin in ihrem Amtsjahr mit den verschiedensten Sponsorleistungen unterstützen, bedanken.

Ohne diese Sponsorleistungen wäre die Repräsentation der Rosenkönigin in dieser Form nicht möglich.

Herzlichen Dank an dieser Stelle an:



... unsere Sponsoren!



VR Bank Forst e G, Frank Baer, Jürgen Stender

Autohaus Schulze GmbH, Reinhard Schulze

Conny's Blumenladen und Geschenkartikel,
Frau Cornelia Schneider

Fachgeschäft für Uhren und Schmuck Heinz Renner,
Inh. Corinna Sänder

Forster Stickdesign Katrin Ottmann

Foto-Drogan, Hans-Georg Drogan

Friseursalon TOP&CHIC, Christian Ritschke

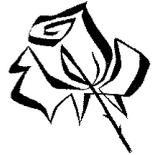
Kosmetikstudio Elke Staudacher

Nageltuning Katharina Treiber

Sport 2000, Inh. Frank Lehmann

Textilreinigung Bensch, Dr. Wolfgang Bensch

Zahnarztpraxis Brigitte Dittrich, Kolkwitz



Erstmals wurde eine Umfrage zur Zufriedenheit der Besucher zu Angeboten und Gegebenheiten während der Festtage durchgeführt, ihre Wünsche und Anregungen wurden dankbar entgegengenommen.

Sponsoren der Umfrage:

VR Bank Forst e G

EP: Funk und Technik Service
GmbH Forst

copyworks, Cottbus

Debeka Versichern • Bausparen

Team Forst: Matthias Klöden

Uwe Koske

Jürgen Sünder

Joachim Lehmann



Verabschiedung und Dankesworte während des Familiengottesdienstes an Kantor Johannes Dette (re. im Bild) für sein vielfältiges Engagement in der Stadt

„Forst feiert“ am 22. September 2007

mit Bauernmarkt, Vereinstag, verkaufslangem Samstag, vielfältigen Aktivitäten in der Innenstadt, Konzert in der Kirche St. Nikolai und vielem mehr...

In ersten Gesprächsrunden, die Bürgermeister Jürgen Goldschmidt mit den Gewerbetreibenden und Einzelhändlern der Stadt geführt hat, wurde eines klar: Forst möchte gern mehr Attraktionen und Veranstaltungen im Innenstadtbereich. Was liegt also näher, als Traditionelles und vielleicht auch Neues miteinander zu verbinden?

Die erste Überlegung bestand darin, das Wasserturmfest mit Bauernmarkt, Vereinstag und einem langem Samstag zu verbinden. Nach eingehender Prüfung haben sich Gewerbetreibende und Stadt Forst dazu entschieden, in diesem Jahr Folgendes umzusetzen:

Das Wasserturmfest findet wie geplant vom 7. bis 9.9.2007 statt

Eine „innerstädtische“ Veranstaltung mit Bauernmarkt, Vereinstag sowie verkaufsoffenem langen Samstag und begleitenden Aktionen als Rahmenprogramm findet am 22.09.2007 statt.

Deshalb, liebe Forsterinnen und Forster, heißt es:

„Forst feiert“ am 22. September!

Jetzt sind alle dran!

Zur Vorbereitung und Mitwirkung eines solchen „Innenstadt-Events“ sind nun alle gefragt: ob Privatpersonen, Händler, Gewerbetreibende, Unternehmen, Vereine, Interessengruppen und Künstler – oder solche, die es werden wollen!

**Und natürlich geht nichts ohne Publikum!
Aufruf an alle und eine herzliche Einladung,
mitzumachen und dabei zu sein!**

Zur Vorbereitung dieses Tages hat sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Gewerbevereins, der Händler und der Stadtverwaltung gefunden, die nun gemeinsam ans Werk gehen. Regelmäßige Beratungen finden statt, die nächsten Termine sind:

24.07., 14.08. und 04.09.2007,

Raum 211, Rathaus, 18:30 Uhr.

Bei den genannten Beratungen geht es um die Gesamtkoordinierung und Abstimmung der Einzelmaßnahmen.

Für die durch die Stadt Forst (Lausitz) in Anspruch genommenen Flächen (Bauernmarkt, Vereinstag) Mühlenstraße, Am Markt (St Nikolai), Grünflächen unterhalb des Marktes, tritt die Stadt, und für die durch die Gewerbetreibenden in Anspruch genommenen Flächen / Bereiche der Innenstadt wie z.B. Berliner Straße und Cottbuser Straße tritt der Gewerbeverein als Veranstalter auf.

Händleraktivitäten / Rahmenprogramm

Nach Absprache der Händler wird am Samstag, dem 22.9.2007, eine gemeinsame Geschäftsöffnungszeiten bis 19:00 Uhr angestrebt.

Geschäftliches Miteinander und vielfältige Aktionen in und vor den Geschäften sind geplant. Der Gewerbeverein übernimmt die entsprechende Kennzeichnung und Bewerbung der mitwirkenden Einrichtungen. Zur Sondernutzung wird es an diesem Tag eine separate Regelung geben.



Die Organisation von Bauernmarkt und Vereinstag erfolgt in bewährter Form durch die Stadt Forst (Lausitz).

Es sind schon einige Ideen und Vorschläge zusammengekommen:

So wird z.B. das Thema Mode & Kosmetik am Berliner Platz / Cottbuser Straße präsentiert.

Weitere Straßen und Plätze sollen neben den Aktivitäten der Händler u.a. auch Raum z.B. für einen Trödelmarkt bieten.

Bauernmarkt und Vereinstag öffnen von 10:00 – 18:00 Uhr. Abschluss des Tages wird das Konzert einer südafrikanischen Band in der Stadtkirche St. Nikolai sein.

Ideen, Anregungen und Programmvorschläge werden von den unten genannten Ansprechpartnern gern entgegengenommen.

Bauernmarkt

Regionale Produzenten und Anbieter bauernmarkttypischer Erzeugnisse erhalten die Gelegenheit, ihre Produkte und ihr Leistungsprofil zu präsentieren – in diesem Jahr unterstützt durch das Förderprogramm LEADER+. An der Stadtkirche St. Nikolai können Besucher des Marktes Frisches aus Forst und Umgebung erwerben, Kunsthandwerkern über die Schulter schauen und mit den Ausstellern ins Gespräch kommen.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare erhalten Sie ab sofort bis zum 10.08.07 bei Silke Steiniger, Stabsstelle für Wirtschaftsförderung der Stadt Forst (Lausitz), Tel. 989 247.

Vereinstag

Der Forster Vereinstag hat eine langjährige Tradition, die auch in diesem Jahr fortgesetzt werden soll.

Bis 31.07.2007 (Anmeldung verlängert) besteht die Möglichkeit, sich für den Vereinstag rund um die Stadtkirche anzumelden.

Nutzen Sie die Möglichkeit auf Ihren Verein/Ihre Interessengruppe aufmerksam zu machen, Mitglieder oder Sponsoren zu werben oder Ihre Vereinstätigkeit durch Vorführungen, Mitmach-Aktionen, Bühnenprogrammbeiträge oder einen Infostand zu demonstrieren. Ideenvielfalt und Kreativität sind gefragt.

Wir liefern die Plattform mit Festzelt und Bühne, wenn gewünscht mit der Bereitstellung eines überdachten Standplatzes, durch Organisation und Logistik.

Ein spezielles Angebot für Kinder und Jugendliche wird auch in diesem Jahr wieder die Freizeitolympeade sein. Analog 2005 soll ein freundschaftlicher Wettbewerb in Form eines Stationsbetriebes an möglichst viele Angebote der Vereine/Interessengruppen heranzuführen. Dabei werden wieder Punkte gesammelt und die Besten bei einer Siegerehrung mit wertvollen Preisen ausgezeichnet.

Wir sind auf Ihre Ideen gespannt und unterstützen Sie gern bei der Umsetzung. Weitere Informationen und Anmeldeformulare erhalten Sie ab sofort bis zum 31.07.07 bei Angela Stadach, Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Forst (Lausitz), Telefon 989 307.

Jetzt kommt es auf jeden Einzelnen an! Haben Sie Ideen und Vorschläge, möchten Sie selbst mitmachen?

Ihre Ansprechpartner sind:

Gesamtkoordination **Annette Schild**
Tel.: 989-243
E-Mail: a.schild@forst-lausitz

Vereinstag **Angela Stadach**
Tel.: 989-307
E-Mail: a.stadach@forst-lausitz

Bauernmarkt **Silke Steiniger**
Tel.: 989-247
E-Mail: s.steiniger@forst-lausitz



Foto: Archiv

Vereine

„Tag des offenen Denkmals“ und ...

9. September 15-20 Uhr

Möchten Sie wissen, warum einer der Säрге der Mittelgruft ein Guckloch hat oder wo der Sarg von Graf Heinrich von Brühl steht, warum die „Glaube“-Glocke Pocken hat oder wie viele Pfeifen in der Eule-Orgel eingebaut sind?

Ihre Neugier kann gestillt werden. Mitglieder des Kirchbauvereins Freundeskreis St. Nikolai und Gemeindeglieder öffnen am europäischen Tag des offenen Denkmals die Forster Stadtkirche.

Sie können

- die beiden Gräfte besichtigen
- in die Eule-Orgel einsteigen
- über die Glockenebene in den Kirchturm steigen
- eine Ausstellung mit historischen Fotos vom Kirchturm besichtigen
- und einen Film anschauen, der den Turmaufbau vor 15 Jahren zeigt

... Stadtkirchen-DOKU-Tag 9. September 15-20 Uhr

An gleicher Stelle und zur gleichen Zeit soll auch ein „Doku-Tag“ stattfinden. Alle Besucher, Forster und Gäste sind gebeten, in ihren privaten Papieren nach Fotos, Bildern, Urkunden und Unterlagen zur Nikolaikirche zu schauen. Für neue Ausstellungsprojekte und eine Publikation zur Forster Stadtkirche suchen wir:

- Innenaufnahmen von vor 1945
- Konfirmation, Hochzeit und Taufbilder in und an der Stadtkirche
- Aufnahmen mit Festen, Umzügen um die Stadtkirche und den Markt
- Aufnahmen mit Stadtkirche und Schwarzer Jule



Verleihung der Zelter-Plakette an den Forster Männergesangverein 1832 e.V.

Der Forster Männergesangverein 1832 e.V. wird am Sonnabend, dem 8. September 2007, auf einer Festveranstaltung in Luckau mit der Zelter-Plakette für die mehr als 100-jährige aktive und ununterbrochene Chortätigkeit geehrt.

Die Zelter-Plakette wurde im Jahr 1956 „als Auszeichnung für Chorvereinigungen, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege der Chormusik und des deutschen Volksliedes und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben“ von Bundespräsident Theodor Heuss gestiftet. Die Plakette zeigt auf der Vorderseite Carl Friedrich Zelter (1758-1832), auf der Rückseite den Bundesadler mit der Umschrift „Für Verdienste um Chorgesang und Volkslied“. Sie wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.

Die Zelter-Plakette wird frühestens am Anlass des einhundertjährigen Bestehens eines Chores auf dessen Antrag durch den Bundespräsidenten verliehen. Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, dass sich der Chor in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit der Pflege des Chorgesanges gewidmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische oder volksbildende Verdienste erworben hat. Der Aushandigung der Plaketten ging auch in diesem Jahr auf Bundesebene ein zentraler Festakt voraus. Dabei überreichte der Bundespräsident einem der auszeichnenden Chöre die Zelter-Plakette und die Urkunde stellvertretend für alle Chöre, die diese Ehre im gleichen Jahre erfahren. Auf Landesebene erfolgt die Übergabe der Plaketten und Urkunden in der Zeit nach dem zentralen Festakt. In Brandenburg nimmt die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Prof. Dr. Johanna Wanka, die Auszeichnung vor.

- Bilder die vom Kirchturm aus in die Stadt hinein gemacht sind
- Bilder von Persönlichkeiten, die mit der Stadtkirche in Beziehung stehen z.B. Pfarrer, Kantoren u.ä.
- andere seltene und originelle Bilder und Unterlagen von der Stadtkirche und dem Markt

Bitte bringen Sie Ihre Schätze am 9.9.2007 mit in die Stadtkirche. Wir scannen oder fotografieren das Material.

Ihre Originale dürfen Sie dann wieder nach Haus nehmen.

Evangelisches Seniorenzentrum „Friedenshaus“
Senioren-Begegnungsstätte
Magnusstraße 6, 2. Etage
☎ (0 35 62) 97 17-0



Täglich geöffnet von 10 bis 16.30 Uhr zum Klönen und Kaffeetrinken.

Mittagstisch von 11.30 bis 12.30 Uhr. *Änderungen vorbehalten!*

Veranstaltungsplan 9. Juli bis 28. September 2007

Montag	09.07.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	10.07.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	11.07.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	12.07.07	14 Uhr	Sommerfest – Gartenterrasse
Freitag	13.07.07	14 Uhr	Tauschbörse von Romanen u. Heften
Montag	16.07.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	17.07.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	18.07.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	19.07.07	14 Uhr	Spielenachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	20.07.07	14 Uhr	Rätselnachmittag
Montag	23.07.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	24.07.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	25.07.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	26.07.07	14 Uhr	Spielenachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	27.07.07	14 Uhr	Grillabend
Montag	30.07.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	31.07.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	01.08.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	02.08.07	14 Uhr	Spielenachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	03.08.07	14 Uhr	Bowling
Montag	06.08.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	07.08.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	08.08.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	09.08.07	14 Uhr	Spielenachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	10.08.07	14 Uhr	Videonachmittag
Montag	13.08.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	14.08.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	15.08.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	16.08.07	14 Uhr	Spielenachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	17.08.07	14 Uhr	Gedächtnistraining
Montag	20.08.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	21.08.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	22.08.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	23.08.07	14 Uhr	Spielenachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	24.08.07	14 Uhr	Angebot nach Wunsch
Montag	27.08.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	28.08.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	29.08.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	30.08.07	14 Uhr	Rommeénachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	31.08.07	14 Uhr	Bowling
Montag	03.09.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	04.09.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	05.09.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	06.09.07	14 Uhr	Rommeénachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	07.09.07	14 Uhr	Näh- und Flickarbeiten
Montag	10.09.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	11.09.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	12.09.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	13.09.07	14 Uhr	Rommeénachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	14.09.07	14 Uhr	Tauschbörse für Hefte und Romane

Montag	17.09.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	18.09.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	19.09.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	20.09.07	14 Uhr	Rommeénachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	21.09.07	14 Uhr	Handarbeitsnachmittag
Montag	24.09.07	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	25.09.07	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	26.09.07	14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	27.09.07	14 Uhr	Rommeénachm., Kaffee u. selbstgeb. Kuchen
Freitag	28.09.07	14 Uhr	Bowling

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
CARITAS-KREISSTELLE COTTBUS



**Kontakt- und
Beratungs-
Stelle**

für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
Öffnungszeiten:
Mo. und Do. 12-16 Uhr;
Di. und Mi. 12-17 Uhr;
Fr. 10-16 Uhr

Kegeldamm 2 in 03149 Forst (Lausitz)

Tel./Fax: 66 98 08/ 6 989 989 E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de

Programm der KBS im Juli 2007

Fr.	13.07.	11:00 Uhr	gemeinsames Kochen
Mo.	16.07.	14:00 Uhr	Gedächtnistraining
Di.	17.07.	14:00 Uhr	Vorbereitung für das Sommerfest
Mi.	18.07.	14:30 Uhr	gemeinsames Sommerfest in Forst
Do.	19.07.	14:00 Uhr	offener Nachmittag
Fr.	20.07.	10:00 Uhr	gemeinsames Frühstück
Mo.	23.07.	14:00 Uhr	Gedächtnistraining
Di.	24.07.	14:00 Uhr	Gruppenachmittag mit Entspannungsangebot
Mi.	25.07.	14:00 Uhr	Kreativangebot
Do.	26.07.	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Fr.	27.07.	11:00 Uhr	gemeinsames Kochen
Mo.	30.07.	14:00 Uhr	offener Nachmittag
Di.	30.07.	14:00 Uhr	Gruppenachmittag mit Entspannungsangebot



Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.

**Ferienzuschüsse
für Familien in Brandenburg**

Familien mit geringem Einkommen und Wohnsitz in Brandenburg können aus brandenburgischen Haushaltsmitteln auch 2007 einen finanziellen Zuschuss bis zu 7,70 Euro je Tag und Familienmitglied erhalten. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an der Höhe der pauschalieren Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (max. 150 %). Berechnungsgrundlage ist das monatliche Nettoeinkommen. Das sind alle Einkünfte die von Familienangehörigen erzielt werden, einschließlich Kindergeld, Unterhalt, Ausbildungsbeihilfen, anteiligem Pflegegeld für Pflegekinder, Wohngeld, 13. Gehalt, Bundeserziehungsgeld, Mehraufwandsentschädigung, Kinderzuschlag zählen nicht zum Einkommen.

Die Unterstützung kann einmal im Jahr für einen Erholungsurlaub von mindestens 5 Tagen bis höchstens 14 Tagen beantragt werden. Gefördert werden Ferienstätten in Deutschland, in Ausnahmefällen auch in Polen und Tschechien, die durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege als geeignet anerkannt werden. Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen, die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, sind nicht förderfähig.

Anträge sind grundsätzlich vor Urlaubsbeginn zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Mittel stehen nur im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung.

Die Maßnahme wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg, vertreten

durch das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus. Anträge und Anfragen können vor Reiseantritt gerichtet werden an:

Caritas-Kreisstelle Görlitz
Wilhelmsplatz 2
02826 Görlitz

Tel.: (0 35 81) 40 11 54, 42 00 20
Fax: (0 35 81) 42 00 29

Hilfe bei der Antragstellung ist möglich.

Freiwilliges Soziales Jahr Noch Einsatzplätze frei

Für das Freiwillige Soziale Jahr bei der Caritas im Bistum Görlitz gibt es neben freien Einsatzplätzen im Bereich der häuslichen Pflege in den Caritas-Sozialstationen Finsterwalde, Hoyerswerda, Senftenberg und Görlitz auch zwei Stellen im Kinder- und Jugendhilfebereich der Caritas in Cottbus, eine davon direkt in der Geschäftsstelle der Caritas, die andere in einem Jugendbegegnungscafé.

Der Dienst in einer Caritas-Sozialstation umfasst nach erforderlicher Einarbeitung die Betreuung und Pflege von hilfebedürftigen Menschen im häuslichen Umfeld.

Das Angebot richtet sich vornehmlich an junge Menschen, welche über 18 Jahre alt sind und einen PKW-Führerschein besitzen. Bewerberinnen für die Geschäftsstelle sollten zusätzlich einer christlichen Kirche angehören.

Das FSJ ist wie kaum ein anderer Dienst geeignet, soziale und persönliche Erfahrungen zu machen, sich beruflich zu orientieren und eigene Fähigkeiten zu fördern.

Interessenten melden sich bitte beim
Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.

Tel: **0355-38065-0**

E-Mail: fsj@caritas-dicvgoerlitz.de

Weitere Informationen auch auf der
Homepage der Caritas:

www.dicvgoerlitz.caritas.de/10227.html

Wolfgang Krauß, Referent

Für das Schuljahr 2007/2008 haben wir noch Plätze frei

Die Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege in Görlitz bietet für insgesamt 25 Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich auf einen sozialpädagogischen Beruf wie Erzieherin, Kinderpflegerin oder Sozialassistentin oder einen pflegerischen Beruf wie Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Altenpflegerin vorzubereiten.

Innerhalb eines Jahres lernen die Schülerinnen und Schüler soziale Einrichtungen wie Kindertagesstätten oder Pflegeheime intensiv kennen und eignen sich theoretische und praktische Grundkenntnisse an. Das Jahr wird mit einer staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen.

Die Zeit in der Berufsfachschule ist für die Jugendlichen nach Abschluss der mittleren Reife eine Chance, sich zu orientieren und eine Berufsentscheidung zu fällen.

Die Jugendlichen wohnen gemeinsam im Wohnheim der Schule und werden dort pädagogisch betreut. ➤

Neues von der Touristinformation Forst (Lausitz):

5. August – „Großer Familientag“ im Ostdeutschen Rosengarten Aufruf an alle Nachwuchs-Kleinkünstler! Wo schlummern noch Talente???



Wir rufen alle kleinen und großen Künstler auf, erstmalig vor Publikum aufzutreten. Wer also singen, tanzen, zaubern oder ein Instrument spielen kann und das einmal vor Publikum vortragen möchte, der hat am 05.08. im Rosengarten die Möglichkeit.

Das Alter spielt keine Rolle! Anmeldungen sind jedoch vorher notwendig: Touristinformation Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz), Tel. 035 62-66 90 66.

Außerdem erwartet die Besucher ein abwechslungsreiches unterhaltsames Programm. Mit dabei sind u.a. Dixiland Gruppe „NEW DIX“, Bogenschießen, Parkführungen für Kinder und Erwachsene, Antik- und Trödelmarkt, Bilder und kunstgewerbliche Artikel, Fahrten mit dem Modell der Forster Jule, Oma-, Enkel- und Familienfotos gleich zum mitnehmen, Rikscharundfahrten u.v.m.



Begegnungsstätten des DRK Forst (Lausitz)

Veranstaltungsplan für Juli und August 2007

Weststraße 4, Tel.: 2238

Max-Mattig-Weg 2, Haus III, Tel.: 97 130

Dienstag, 17.07. Chorprobe 9:30 Uhr

Mittwoch, 18.07. *Gymnastik entfällt*

Mittwoch, 18.07. Busabfahrt 7:30 Uhr, Tagesfahrt in die Sächsische Schweiz auf die Bastei und ins Kirnitzschtal

Dienstag, 24.07. Chorprobe 9:30 Uhr

Mittwoch, 25.07. Gymnastik 8:45 Uhr
Geb.tag d. Monats mit CD-Musik 14:00 Uhr

Montag, 30.07. Seniorenfahrt 9:00 Uhr
der Begegnungsstätten

Dienstag, 31.07. Chorprobe 9:30 Uhr
danach Sommerpause

Mittwoch, 01.08. Gymnastik 8:45 Uhr
danach Sommerpause

Mittwoch, 01.08. 13:00 Uhr Abfahrt mit dem Fahrdienst des DRK nach Jocksdorf zum Affengehege mit Kaffeetrinken

Dienstag, 28.08. Chorprobe 9:30 Uhr

Mittwoch, 29.08. Gymnastik 8:45 Uhr
Geb.tag d. Monats mit CD-Musik 14:00 Uhr

Mittwoch, 08.08. Abfahrt 13:00 Uhr mit dem Fahrdienst des DRK zum Kaffeetrinken in die Bruchmühle

Mittwoch, 15.08. Abfahrt 13:30 Uhr mit dem Fahrdienst des DRK zum Kaffeetrinken in der Erlebnisgaststätte »Manitu«

Mittwoch, 15.08. Abfahrt 13:30 Uhr mit dem Fahrdienst des DRK zum Kaffeetrinken in der Erlebnisgaststätte »Manitu«

Donnerstag, 16.08. Abfahrt 11:00 Uhr mit dem Fahrdienst des DRK nach Naundorf zum Kegeln mit Mittagessen und Kaffeetrinken

Mittwoch, 22.08. Gymnastik 8:45 Uhr
Kaffeenachmittag 14:00 Uhr

Dienstag, 28.08. Chorprobe 9:30 Uhr

Mittwoch, 29.08. Gymnastik 8:45 Uhr
Geb.tag d. Monats mit CD-Musik 14:00 Uhr

Montag, 16.07. Seniorenfahrt 9:00 Uhr
der Begegnungsstätten

Donnerstag, 19.07. Kaffeenachmittag 14:00 Uhr
zum Klönen

Montag, 23.07. Geburtstag d. Monats 14:00 Uhr
zu uns kommt Herr König für Haus III

Donnerstag, 26.07. Geb.tag d. Monats 14:00 Uhr
für gute Unterhaltung sorgt Herr König

Donnerstag, 02.08. Kaffeenachmittag 14:00 Uhr

Montag, 06.08. Kaffeenachmittag 14:00 Uhr
zum Klönen für Haus III

Donnerstag, 09.08. Kaffeepausch 14:00 Uhr

Montag, 13.08. Seniorenfahrt 9:00 Uhr
der Begegnungsstätten

Montag, 20.08. Geburtstag d. Monats 14:00 Uhr
mit CD-Musik für Haus III

Donnerstag, 23.08. Kaffeenachmittag 14:00 Uhr
zum Klönen

Montag, 27.08. Seniorenfahrt 9:00 Uhr
der Begegnungsstätten

Donnerstag, 30.08. Geb.tag d. Monats 14:00 Uhr
mit CD-Musik

Bewerbungen und Anfragen an:

Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege
Blumenstraße 36
02826 Görlitz

Tel.: **035 81-40 10 36**
Ansprechpartnerin: **Frau Lehmann**

Rita.Lehmann.bfs@caritasgoerlitz.de

www.dicvgoerlitz.caritas.de/9023.html

GRATULATIONEN vom 12. MAI bis 16. JUNI 2007

**Wir gratulieren
zum Geburtstag**

12. Mai

Kurt Klose zum 95.
Helga Malitz zum 70.

13. Mai

Gertrud Jeschke zum 85.
Elsa Plache zum 93.
Christine Tost zum 70.

14. Mai

Günter Benedix zum 80.
Manfred Grätz zum 70.
Alice Moll zum 100.

15. Mai

Waltraud Böhm zum 75.
Anna Gumpert zum 102.
Anneliese Müller zum 70.
Christa Winkelmann zum 75.

16. Mai

Helene Kalleske zum 92.
Heinz Knebel zum 70.
Lieselotte Lübke zum 85.
Günter Schupke zum 70.
Erhard Seiffert zum 75.

17. Mai

Hildegard Kraus zum 80.
Hans Lauterbach zum 80.
Heinz Mattig zum 70.

17. Mai

Wolfgang Schenk zum 70.
Helga Schmidt zum 70.
Gertrud Wendler zum 93.

18. Mai

Erhard Graf
OT Bohrau zum 70.

19. Mai

Frida Ebert zum 94.
Günter Petke zum 75.

21. Mai

Edith Boenicke zum 75.
Roswitha Hanko zum 75.
Charlotte Hennig zum 80.
Manfred Kügler zum 75.
Ursula Nickel zum 85.
Gisela Röhrich zum 70.

22. Mai

Ursula Franzke zum 80.

23. Mai

Hilda Ihli zum 75.

24. Mai

Julie Gieske zum 85.
Hans-Dieter Hanschke zum 70.
Charlotte Hussock zum 80.

26. Mai

Irene Kahle zum 70.
Linda Schmidt zum 85.

27. Mai

Ingeburg Günther zum 80.
Frieda Schulz zum 92.

29. Mai

Heinrich Märzc zum 70.
Ilse Wenzel zum 80.
Hans Winkler zum 70.

30. Mai

Brigitte Brauns zum 75.
Elfriede Gärtner zum 92.
Heinz Hütter zum 85.
Gisela Neumann
Ortsteil Jamno zum 80.

31. Mai

Ingeborg Lerbs zum 75.

Geburtstage Juni 2007

2. Juni

Elly Brusendorff zum 80.
Sieglinde Habermann zum 80.
Hans-Joachim Schulz zum 75.

3. Juni

Gerhard Lehmann
OT Bohrau zum 70.

4. Juni

Günter Noack zum 70.

5. Juni

Käthe Alter zum 80.
Brigitte Salomon zum 75.
Lieselotte Schulz zum 80.

6. Juni

Lieselotte Andreck zum 80.
Charlotte Halama zum 94.
Luzie Herzberg zum 75.

7. Juni

Christel Knecht zum 70.

7. Juni

Helga Kunze zum 70.
Fritz Pichler zum 80.
Helmut Speer zum 70.
Edith Ulbricht zum 70.

8. Juni

Irene Bollensdorf zum 80.
Georg Heinze zum 80.

9. Juni

Manfred Noack zum 70.
Karin Stoinow zum 70.

10. Juni

Arno Zech
OT Klein Jamno zum 75.

11. Juni

Günter Euen zum 85.
Günther Flamm zum 70.
Charlotte Hiersick zum 85.
Achim Pfeiffer
OT Klein Jamno zum 70.
Edelgard Rettig
OT Groß Jamno zum 75.

12. Juni

Horst Kurtz zum 70.
Margitta Martin zum 70.
Irma Weiß zum 80.

13. Juni

Lieselotte Kortsch zum 80.
Hans Suchanow zum 70.

14. Juni

Elfriede Herrmann
OT Groß Bademeusel zum 75.
Siegfried Noack zum 80.

16. Juni

Frieda Alter zum 92.
Edith Dörl zum 70.
Herbert Seifert zum 97.

Das Fest der

Diamantenen Hochzeit

feierte am 16. Mai das Ehepaar

Maria und Karl Schliebus

und am 25. Mai das Ehepaar

Else und Reinhard Bistrosch

Das Fest der

Goldenen Hochzeit

feierte am 25. Mai das Ehepaar

**Waltraud und Hans-Joachim
Metzner**

und am 13. Juni das Ehepaar

Gisela und Horst Jäckel

Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche !

*Allen
Jubilaren
nachträglich
die besten
Wünsche!*



Ihr Bürgermeister

.....
Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Stadt Forst (Lausitz) gratuliert ihren Jubilaren an dieser Stelle gern zu ihren Ehrentagen. Daran möchten wir auch in Zukunft festhalten. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Bürgerinnen und Bürger, die diese Geste **generell nicht wünschen oder nicht öffentlich wünschen**, uns dies mitteilen sollten. Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt, ☎ 989-530, oder an das Forster **Bürgertelefon 989-289**.
.....

GRATULATIONEN vom 17. JUNI bis 13. JULI 2007

**Wir gratulieren
zum Geburtstag**

17. Juni

Martha Göhring zum 93.
Edith Kunde zum 75.
Christa Paulick zum 75.

18. Juni

Waltraut Borstel zum 75.
Gertrud Schmollius zum 85.

19. Juni

Christel Birlack zum 80.
Manfred Buder zum 75.
Siegfried Noack zum 70.
Christa Schulz zum 70.
Günter Tamm zum 80.

20. Juni

Lieselotte Funk zum 80.
Hans Halke
OT Naundorf zum 95.

21. Juni

Elly Gohr
OT Klein Jamno zum 85.
Hildegard Just
OT Bohrau zum 85.
Gertrud Richter
OT Groß Jamno zum 75.

22. Juni

Marlinde Franke zum 80.
Sonja Schulz zum 75.

23. Juni

Werner Schmidt zum 75.

24. Juni

Elsa Buder zum 96.
Rudolf Butzke zum 75.
Werner Latza zum 75.
Werner Mettke zum 75.
Helga Rößler zum 75.

25. Juni

Horst Ligmann zum 75.

26. Juni

Heinz Vietzke zum 95.

27. Juni

Renate Hecht zum 70.
Gertraud Marschner zum 80.
Heinz Nothnick zum 70.
Gerda Perl zum 75.
Ruth Thomas zum 90.

28. Juni

Herta Giesche zum 93.
Heinz Renner zum 75.

29. Juni

Irmgard Mertens zum 75.
Adelheid Noack
OT Horno zum 75.
Liese-Brigitte Pfänder zum 70.

Geburtstage Juli 2007

1. Juli

Dieter Hofert zum 70.
Erna Schmolke
OT Sacro zum 90.
Martin Tscharnke zum 70.

2. Juli

Anneliese Rüffer zum 80.

3. Juli

Brigitte Hampel zum 70.
Isolde Neumann zum 75.
Kurt Woithe zum 93.

4. Juli

Günter Schenk zum 70.
Christel Schulz zum 70.

5. Juli

Frida Kerker zum 91.
Heinz Otto zum 75.

6. Juli

Erwin Kulke zum 80.

6. Juli

Hans-Dieter Moogk zum 75.
Else Schulz zum 93.

7. Juli

Harry Kossatz zum 75.
Charlotte Munske zum 85.
Siegfried Schulz zum 75.

8. Juli

Ruth Althunger zum 70.
Harry Hanusch zum 70.

9. Juli

Waltraut Siebenhüner zum 70.

10. Juli

Friedegart Gollnisch zum 70.
Waltraud Merschank zum 85.

11. Juli

Christel Leopold zum 70.

13. Juli

Lony Wende zum 80.

*Allen
Jubilaren
(auch nachträglich)
die besten
Wünsche!*



Ihr Bürgermeister

Das Fest der

Diamantenen Hochzeit

feierte am 28. Juni das Ehepaar

Charlotte und Günther Hensel

Das Fest der

Goldenen Hochzeit

feierten

am 29. Juni das Ehepaar

Helga und Werner Fiedler

sowie am 4. Juli das Ehepaar

Christa und Dietrich Zöllner

und am 5. Juli das Ehepaar

Margot und Hans Mahro

und am 13. Juli das Ehepaar

Erika und Rudolf Hörer

und ebenfalls das Ehepaar

Irene und Otto Schuster

Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

Neues von der

Touristinformation Forst (Lausitz):



Gästabefragung am Oder-Neiße-Fadweg hat begonnen

Wer mit dem Fahrrad auf dem Neiße-Radweg in der Nähe des Rosengartens unterwegs ist, wird bis September von netten Mitarbeitern angesprochen, an einer Gästabefragung teilzunehmen. Zum 4. Mal startet die Touristinformation Forst (L.) in Zusammenarbeit diesmal mit dem Bildungswerk FUTURA eine Befragung von Radtouristen, die in unserer Region Urlaub machen oder den Oder-Neiße-Radweg befahren. 14 Fragen werden dem Radfahrer gestellt, so z.B. aus welcher Region er kommt, wie er auf den Radweg aufmerksam wurde, welche Dauer seine Radtour haben soll, wie er den Radweg bewertet (Gastronomie am Wegesrand, Unterkunftsangebot, Informationstafeln, Beschilderungen, Touristinfo usw.)

Nach Abschluss der Befragung werden die Daten sorgfältig ausgewertet und graphisch dargestellt. Diese Daten dienen als Diskussionsgrundlage und Grundlage für weitere Verbesserung und Erweiterung werbewirksamer Maßnahmen und statistischer Erhebungen.

Neues Kartenmaterial für die Freizeit eingetroffen:

Eine neue Radwanderkarte (Maßstab 1:100.000), eine Motorradkarte (Maßstab 1:200.000) und eine Rad- und Wanderkarte (Maßstab 1:50.000) sind ab sofort in der Touristinformation erhältlich. Diese Karten sind aus reißfestem, wetterfestem, abwischbarem, beschriftbarem und recycelbarem Material gefertigt.

Ferienprogramm der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) für die Sommerferien 2007

In den Sommerferien erwartet die Schüler der 1. bis 4. Klassen auch in diesem Jahr ein vielseitiges und interessantes Ferienprogramm, wobei die Veranstaltungen am 16.07., 17.07., 23.07. und 24.07.2007 im Kinder- und Jugenddorf in der Paul-Högelheimer-Straße 3 stattfinden. Alle anderen Veranstaltungen werden in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz), Hermannstraße 5, durchgeführt.

Am Montag, dem 16.07.2007, und am Dienstag, dem 17.07.2007, wird von 9:30 bis 11:00 Uhr im Kinder- und Jugenddorf unter dem Thema: „Die spannende Welt der Bücher“ in Geschichten über Bücher und Buchherstellung von früher berichtet. Alle Leseratten und Neugierige können auch beim anschließenden Basteln mitmachen.

Am Donnerstag, dem 19.07.2007, heißt es dann von 10:00 bis 11:00 Uhr in der Stadtbibliothek: „Alltag bei den Rittern“. Die Schüler sind eingeladen, spannende und lustige Geschichten über die Ritter und ihre Zeit und Spiele zum Mitmachen und Mitlachen zu erleben.

„Papier und was man damit machen kann“ erfährt man am Montag, dem 23.07.2007, und Dienstag, dem 24.07.2007, von 9:30 bis 11:00 Uhr im Kinder- und Jugenddorf. Anschließend kann man das zuvor erworbene Wissen ausprobieren und beim Basteln mitmachen.

Am Montag, dem 30.07.2007, und Dienstag, dem 31.07.2007, dreht sich von 10:00 bis 11:30 Uhr in der Stadtbibliothek alles um „die Schrift von gestern“.

Von der Kunst des Schreibens, zum Anschauen, Zuhören und Ausprobieren ist für jeden Schüler etwas dabei.

Am Montag, dem 06.08.2007, und Dienstag, dem 07.08.2007, von 10:00 bis 11:30 Uhr geht es in der



Stadtbibliothek um „die Schrift von heute“. Dazu darf mit Buchstaben und Schrift experimentiert werden. Zum Thema werden kleine spannende Geschichten vorgestellt.

„Energie gestern“ heißt es Montag, den 13.08., und Dienstag, den 14.08.2007, von 10:00 bis 11:30 Uhr in der Stadtbibliothek. Viele Beispiele, auch zum Ausprobieren, sowie interessante Geschichten verdeutlichen zusammen mit einem Wissenstest, bei dem es kleine Preise zu gewinnen gibt, was Energie bedeutete.

„Energie heute“ ist Thema der Veranstaltungen am Montag und Dienstag, dem 20.08. und dem 21.08.2007, in der Zeit von 10:00 bis 11:30 Uhr in der Stadtbibliothek. Auf der Suche nach moderner Energie und wie man sie nutzen kann werden viele interessante Informationen gegeben und Experimente für pfiffige Erfinder durchgeführt. Auch hier kann man an einem Wissenstest teilnehmen und einen der kleinsten Preise gewinnen.

Die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) bittet um Voranmeldung unter Tel. 989 380 und wünscht allen Kindern erholsame Sommerferien!

Anzeigen

TUI
Weltentdecker

...kurz mal weg!
Die schönsten Alltagsfluchten für den Urlaub zwischendurch.

Oberitalienische Seen
Castenuovo del Garda
Das Gardaland
Hotel Resort
Doppelzimmer, Frühstück
2 Nächte
pro Person ab **€ 99**

Mehr "Auszeiten" im TUI Weltentdecker Katalog Kurzreisen Sommer 07.

Beratung und Buchung bei uns im TUI Reisebüro.

Reiseland Andreas Wolff e.K.

Neue Adresse:
Berliner Str. 17
Telefon: **03562-98080**

Anzeigen

Bartsch und Pfeiffer GbR
BESTATTUNGEN
Ihre Trauerberaterin vor Ort:
Elke Hartwich
Mo.-Fr. 07:30-16:00 Uhr
oder auf Wunsch jederzeit
kostenfreie Hausbesuche

Im Trauerfall an Ihrer Seite

Forst, Frankfurter Str. 71 **24h** 0 35 62 / 69 19 20

BESTATTUNGSHAUS **24h**
„Friedensruh“ GmbH
(03562) **20 77**

Trauer braucht Vertrauen
Geschäftsführerin Christel Petke

Forst · Gerberstr. 3
Bestattungsvorsorge

M GmbH
Bestattungshaus Forst
D. Menzel GmbH
Forst, Alexanderstr. 11 • Döbern, Schäferstr. 1
Tag und Nacht (0 35 62) 64 81

Impressum
Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster)
Auflage: 11.000
Herausgeber
Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 9 89 - 0 / 9 89 - 102
Fax: (0 35 62) 7460
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Es wird den Haushalten der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt.

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus und kann auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden.

Es besteht für Bürger, die keinen Haushalt in der Stadt Forst (Lausitz) unterhalten, die Möglichkeit, über die Druckerei & Verlag Forst GmbH das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 25 Euro inkl. MwSt. und Versand, Einzel Exemplare können gegen Einsendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen A4 bezogen werden.

Verleger, für die Anzeigen Verantwortlicher, Anzeigenwerber · Herstellung und Vertrieb
Druckerei & Verlag Forst GmbH
Gymnasialstr. 17, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 70 10, Fax: (0 35 62) 66 00 06
E-Mail: forster.wochenblatt@online.de

Die nächste Ausgabe
(6/2007)
des
Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster)
erscheint
am Freitag,
dem 5. Oktober 2007.
Redaktionschluss ist
am Freitag,
dem 14. September 2007.

Bürgertelefon

989 289
WIR sind für SIE da!
Stadt Forst (Lausitz)